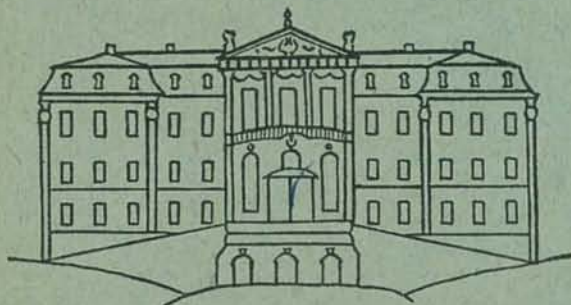


Hefte aus Burgscheidungen

Die Friedensbotschaft des Papstes

Mit einem Vorwort und einem Nachwort von Otto Hartmut Fuchs



96

Herausgegeben von der Zentralen Schulungsstätte „Otto Nuschke“
in Verbindung mit der Parteileitung der Christlich-Demokratischen Union

Hefte aus Burgscheidungen

Die Friedensbotschaft des Papstes

Mit einem Vorwort und einem Nachwort
von Otto Hartmut Fuchs

96

Herausgegeben von der Zentralen Schulungsstätte „Otto Nuschke“
in Verbindung mit der Parteileitung der Christlich-Demokratischen Union

Im Dienste des Friedens

Aus Anlaß der Übergabe des Balzan-Friedenspreises an Papst Johannes XXIII. richtete das Präsidium des Hauptvorstandes der Christlich-Demokratischen Union am 14. Mai 1963 nachstehendes Glückwunschsreiben an den Papst:

Eure Heiligkeit!

Die Übergabe des Balzan-Friedenspreises an Euere Heiligkeit erfüllt uns mit Freude, und wir erlauben uns, im Namen des Präsidiums des Hauptvorstandes der Christlich-Demokratischen Union der Deutschen Demokratischen Republik unsere aufrichtigen Glückwünsche zu dieser hohen Auszeichnung zu übermitteln, die das unermüdliche Eintreten für den Frieden unter den Menschen und Völkern würdigt.

Mit Dankbarkeit haben die Mitglieder der Christlich-Demokratischen Union der Deutschen Demokratischen Republik die Enzyklika „Pacem in terris“ aufgenommen, in der Christen und Nichtchristen an ihre Verantwortung für die Erhaltung des Friedens in der Welt gemahnt werden. Dieser Ruf für den Frieden gilt allen Menschen guten Willens.

Wir begrüßen es, daß in der Enzyklika „Pacem in terris“ die Forderung erhoben wird, durch Verhandlungen über strittige Probleme zu einer dauerhaften Friedensordnung in der Welt beizutragen. Auf diese Weise wird auch die Deutschlandfrage ihrer so dringend notwendigen Lösung entgegengeführt werden können.

In der Christlich-Demokratischen Union haben sich katholische und evangelische Christen zusammengefunden, um in der Gemeinschaft mit allen Menschen guten Willens für eine Gesellschaftsordnung zu wirken, in der Friede, soziale Gerechtigkeit und Freiheit gefestigt werden. In zahlreichen Vorschlägen hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bekundet, daß die Erhaltung des Friedens in Deutschland und damit in Europa und der Welt oberster Grundsatz ihrer Politik ist. Noch zu Beginn dieses Jahres richtete der Vorsitzende des Staatsrates unserer Republik, Walter Ulbricht, an die deutsche Bundesrepublik den Vor-

schlag, ein Abkommen der Vernunft und des guten Willens zwischen beiden deutschen Staaten abzuschließen. Dieser Vorschlag enthält viele Gedanken, die in der Enzyklika „Pacem in terris“ zum Ausdruck gebracht sind. Die Mitglieder unserer Partei sehen darin eine Ermutigung zur Zusammenarbeit mit allen Menschen guten Willens im Dienste des Friedens.

Wir grüßen Sie in aufrichtiger Ehrerbietung und mit der Versicherung, daß sich die Christlich-Demokratische Union der Deutschen Demokratischen Republik in noch verstärktem Maße für die Erhaltung und Sicherung des Friedens einsetzen wird.

Vorwort

In seinem Bericht über die Tätigkeit der sowjetischen Delegation auf der XV. UNO-Vollversammlung betonte Ministerpräsident N. S. Chruschtschow am 20. Oktober 1960 vor Moskauer Werktätigen: „In Fragen von Krieg und Frieden kann es keine Neutralität geben, da alle Völker den Frieden herbeisehnen... Der Prozeß der Scheidung der Friedenskräfte und der Kriegskräfte wird sich beschleunigen und weiterentwickeln. Und dieser Prozeß wird die für den Frieden eintretenden Kräfte verstärken.“

Wenn es noch eines Beweises für die Richtigkeit dieser Prognose bedurfte, so wurde er durch die seitdem immer rascher und deutlicher erfolgte Scheidung der Geister innerhalb des Katholizismus geliefert, durch einen fortschreitenden Klärungsprozeß im Zeichen des sich unaufhaltsam zugunsten des Friedens und des Sozialismus verändernden globalen Kräfteverhältnisses. Nur auf dem Hintergrund dieser historischen Entwicklung sind auch die „Symptome eines geradezu faszinierenden Ringens zwischen den vorwärtsdrängenden und den rückwärtsgerichteten Kräften“ (von denen der bekannte Schweizer Jesuitenpater Mario von Galli angesichts des II. Vatikanischen Konzils sprach), die Friedensinitiative des Papstes und ihr jüngster Höhepunkt — die Unterzeichnung der Enzyklika „Pacem in terris“ — gültig zu bewerten. „Vox dei est vox Dei!“ (die Stimme des heutigen Tages ist die Stimme Gottes). Stimme des Tages, unausweichliche Forderung der Völker ist heute vor allem anderen: Friede auf Erden!

In Fragen von Krieg und Frieden kann es keine Neutralität geben, weder irgendeinen imaginären „dritten Ort“ noch den Rückzug auf die Position eines spiritualisierten oder eschatologisierten Friedens. Kritische katholische Denker, wie die Franzosen Yves Congar und Pater Chenu, die ihr Ohr der Stimme des Tages geöffnet halten, sind sich dessen seit langem bewußt. Klare Entscheidungen in der Friedensfrage bedingen jedoch eine nüchterne, realistische Weltbetrachtung. Nicht von ungefähr warnte Congar schon nach dem zweiten Weltkrieg vor einer unzulässigen Vermischung oder gar Identifikation der Frohen Botschaft mit pseudochristlichen, überholten gesellschaftlichen Leitbildern im Zeichen von Kreuz und Schwert. Forderte damals der 1949 verstorbene Kardinal Suhard (Paris), ein erklärter Gegner jeder Kriegstheologie, die Katholiken müßten endlich 1500 Jahre irrwegreicher Kir-

chengeschichte „hinweglieben“ und mutig in die um „Frieden, Einheit und kollektiven Humanismus“ ringende Welt hineinschreiten, so äußerte sich wenig später Pater Chenu mit dem gleichen, zutiefst christlichen Optimismus: „Ich vertraue darauf, daß eine rechte Verkündigung des Evangeliums ein v e r n u n f t g e m ä ß e s Vorbild der Begegnung mit der Welt aufbaut... Es wäre bedauerlich, wenn der außerordentliche Schock der Verkündigung, der im Augenblick ganze Bereiche der Kirche erschüttert, uns auf eine gewisse Ablehnung des rationalen Denkens festlegte, sofern es sich auf die Probleme der Welt bezieht.“

Der erschütternde Schock, den ein Pater Chenu und mit ihm alle Bekenner einer welt- und zeitoffenen Katholizität empfanden, wirkte sich auf den bisherigen Verlauf des II. Vatikanischen Konzils spürbar aus. Die von ihm erstrebte „Anpassung der Kirche an die Erfordernisse der Gegenwart“ bezieht sich – wie Papst Johannes XXIII. wiederholt betonte – nicht nur auf die welt- und zeitgerechte Ausrichtung des zeitlos gültigen Evangeliums, sondern ebenso auf die elementaren Lebensbedürfnisse der gesamten Menschheit. Damit bestätigt die höchste Autorität der Katholischen Kirche die Unausweichlichkeit einer Konfrontation mit den Fragen von Krieg und Frieden, die auch dem Konzil keine Neutralität gestatten. Zur Freude aller friedwilligen Katholiken mehren sich inzwischen die Zeichen, daß die überwältigende Mehrheit der Bischofsversammlung sich ihrer Verantwortung gegenüber Kirche und Welt bewußt ist und in den Lebensfragen der Menschheit die richtige Entscheidung trifft. Kaspar Mayr – neben Prof. Friedrich Heer, Prof. August M. Knoll, Dr. Wiefried Daim u. a. einer der Sprecher der progressiven Kräfte im österreichischen Katholizismus – hatte diese Entscheidung wie folgt charakterisiert:

„Ein Konzil der Kirche kann und darf nicht losgelöst werden von der großen Not der Zeit und dem ungeheuren Geschehen, das sich in ihr vollzieht. Es ist ja keine intellektualistische Erörterung der Gründe unserer Not, sondern ein lebendiges Mitgehen und Mitentscheiden in den großen Anliegen, die heute alle Völker beschäftigen. Seit die Welt besteht, ist wohl kaum je ein Anliegen so tief und gewaltig in das Bewußtsein aller Völker hineingewachsen wie die heutige Sorge um den Frieden der Welt. Darum soll das Konzil beitragen, alle Kräfte der Christenheit auf das eine Hochziel hinzulenken: den Frieden zu sichern.“ („Der Christ in der Welt“, Werkblätter für christliche Erneuerung, Wien, Heft 1/61)

Zwei Jahre später, nach Abschluß der ersten Sitzungsperiode, schrieb das gleichfalls in Wien erscheinende Zentralorgan der KPÖ, „Volksstimme“, die kommunistische Weltbewegung wie alle Friedensfreunde hätten Ursache, „mit

Genugtuung die Tatsache zu verzeichnen, daß das Konzil Fürsprecher des Friedens und der Völkerverständigung war“. Freilich sei das Konzil, wie jede gesellschaftliche Erscheinung, „nicht fix und fertig vom Himmel gefallen“, sondern das Ergebnis tiefgreifender wirtschaftlicher und politischer Wandlungen, die auch die Kirche vor neue Probleme stellten. Deshalb könne es weder als Zufall noch als Wunder betrachtet werden, daß das Konzil „keine Tagung jasagender Atompolitiker, kein Kampfboden antikommunistischer Revanchisten war, daß es – bei allen bestehenden weltanschaulich gegensätzlichen Auffassungen – nicht jenen nach dem Munde sprach, die eine ‚Ächtung der Kommunisten‘ verlangten und erwarteten, sondern kräftig für den Frieden eintrat“. Zwar gebe die Kirche noch nicht offen das Zeichen zur Zusammenarbeit der Gläubigen mit den Marxisten für den Frieden, doch schon die ersten Schritte verpflichteten die Friedensanhänger zu größten Anstrengungen, um die Reihen der Kämpfer gegen Atombesessene zu verbreitern und zu verstärken.

Soweit die Wiener „Volksstimme“ vom 27. Januar 1963. Inzwischen folgte auf die „ersten Schritte“ ein weiterer, entscheidender nach vorn, der einem offenen Zeichen der Kirche zur Zusammenarbeit der Gläubigen mit den Nichtgläubigen im Dienste des Friedens gleichkommt. Rascher als erwartet wurde Wirklichkeit, was Papst Johannes XXIII. in seiner Schlußansprache zur ersten Konzilsperiode angekündigt hatte: ein „neuer Vorstoß des Reiches Christi in die Welt“, der ein immer höheres und überzeugenderes Wiederbestätigen der Frohbotschaft Gottes, der menschlichen Brüderlichkeit in der Liebe und des verheißenen Friedens auf Erden, bewirken solle. Auf den Tag genau sieben Monate nach Konzilsbeginn, am 11. April dieses Jahres, veröffentlichte der Vatikan die Enzyklika „Pacem in terris“. Sie krönt das ermüdete Friedenswirken eines von Christen wie Nichtchristen hochgeschätzten Mannes, der schon heute unter den großen „pacificantes“ (Friedensstiftern) unserer Zeit einen hervorragenden Platz einnimmt. Es erscheint nicht zuviel gesagt: „Pacem in terris“, bereits das achte päpstliche Sendschreiben des gegenwärtigen Pontifikats, leitet eine neue Ära in der Geschichte der Katholischen Kirche ein.

Bezeichnenderweise war es abermals ein kommunistisches Organ wie die Wiener „Volksstimme“, die sich von ihrem römischen Korrespondenten Peter Gellert mit besonderer Ausführlichkeit und spürbarer menschlicher Wärme über den Werdegang der Enzyklika berichten ließ: Seit Beginn seines Pontifikats habe der Papst an sie gedacht und ihre Fertigstellung nach der Kuba-Krise dringender denn je erstrebt.

„Als er im November schwer krank war, sagte er öfter: ‚Es gibt eine Angelegenheit, die ich sofort erledigen muß, sofort!‘ Jetzt weiß man, worum es sich handelte. Die Ausarbeitung der Enzyklika ‚Über den Frieden‘ war lang und schwierig. Als der Text endgültig korrigiert war, sagte der Papst, müde und krank, aber befriedigt: ‚Nunmehr ist alles getan!‘“ Fortschrittliche italienische Blätter wußten ergänzend zu vermelden, Johannes XXIII. habe noch bis kurz vor Drucklegung der Enzyklika einzelne Formulierungen handschriftlich geändert und diese gegen den Willen integralistischer kurialer Kreise durchgesetzt.

Progressive französische Publikationen wie „Témoignage Chrétien“ unterstrichen in diesem Zusammenhang, jetzt sei definitiv geklärt, daß der Heilige Vater die Erhaltung des Friedens als das wichtigste Problem für die gesamte Menschheit betrachte. „Was würden letzten Endes auch alle Fortschritte des Konzils nützen, wenn dadurch die Selbstvernichtung der Menschen doch nicht gebannt werden könnte?“ Die Pariser „Informations catholiques internationales“ hinwiederum schilderten bewegt das persönliche, selbst die angegriffene Gesundheit nicht schonende Engagement des Papstes bei der Vorbereitung seines „Ostergeschenkes“ für die Welt. Getreu dem Wahlspruch „Obœdientia et pax“ (Gerechtigkeit und Friede) erblicke Johannes XXIII. in der Enzyklika die „Summe“ seines oberhirtlichen Wirkens, sein Vermächtnis an die Christenheit.

Wie die „Neue Zeit“, das Zentralorgan der Christlich-Demokratischen Union in der DDR, mit Recht hervorhob, muß die Enzyklika „Pacem in terris“ – diese „Magna Charta“ einer auf Glauben und Vernunft gegründeten dauerhaften Friedensordnung aus katholischer Schau – in der Kontinuität der Friedensbemühungen des Papstes gewertet werden. Unverkennbares Eigenprofil gewann dieses Wirken durch die Enzyklika „Mater et magistra“ (15. Mai 1961), besonders aber durch den päpstlichen Friedensappell vom 10. September des gleichen Jahres. Bekanntlich erwiderte damals N. S. Chruschtschow in der „Iswestija“: „Das Oberhaupt der Katholischen Kirche berücksichtigt offensichtlich die Stimmung vieler Millionen Katholiken in allen Gebieten des Erdballs, die über die Kriegsvorbereitungen der Imperialisten beunruhigt sind. Johannes XXIII. zeigt dabei gesunden Menschenverstand, wenn er die Regierungen vor der allgemeinen Katastrophe warnt und sie aufruft, sich der großen Verantwortung, die sie vor der Geschichte tragen, bewußt zu sein. Ein solcher Appell ist ein gutes Zeichen.“

Es folgten erneute Friedensworte des Papstes anlässlich der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils am 11. Oktober 1962,

tags darauf bei der Audienz für 85 Regierungsdelegationen, am 20. Oktober die von Johannes XXIII. inspirierte „Botschaft an die Menschheit“, schließlich am 25. Oktober die eindringliche Friedensmahnung des Heiligen Vaters angesichts der Krise im karibischen Raum. Und abermals blieb die Zustimmung des sowjetischen Ministerpräsidenten nicht aus. Friedensworte am Ende der ersten Konzilsperiode (8. Dezember), in der Weihnachtsbotschaft 1962 sowie zu Neujahr 1963 fanden dasselbe Echo. In die Reihe dieser vatikanischen Äußerungen über die elementaren Lebensfragen der Völker gliederte sich wenige Wochen später der Empfang des Ehepaars Adshubej ein.

Die am Gründonnerstag 1963 veröffentlichte Enzyklika „Pacem in terris“ faßt nicht nur alle seitherigen Friedensbemühungen des „ersten Papstes des 20. Jahrhunderts“ (wie Friedrich Heer einmal formulierte) und einiger seiner Vorgänger in lehrhafter Weise verbindlich zusammen, sondern dient darüber hinaus der kommenden Konzilsperiode als Richtschnur bei der Behandlung der „welthaltigen Seite der Kirche“ (v. Galli). Während der ersten Session forderte eine größere Anzahl französischer, belgischer, niederländischer, afrikanischer und asiatischer Konzilsväter Antwort auf die Frage: „Was sagt die Kirche zum internationalen Frieden und zum Krieg, und zwar so, daß man ihr Wort in der Not unserer Zeit als einen wirklichen Lichtstrahl empfindet?“ Die Enzyklika „Pacem in terris“ hat jene Frage des Kardinals Suenens (Brüssel) gültig beantwortet. Demnach ist auch kaum mehr zu bezweifeln, wie die Konzilsmehrheit über den gegenwärtig kursierenden „Entwurf für eine Stellungnahme zum Friedensproblem“ befinden wird.

Noch ist die weltweite Wirkung der erstmals an „alle Menschen guten Willens“ gerichteten Enzyklika nicht im einzelnen abzuschätzen. Doch bereits das unmittelbare Echo besaß eine Intensität, wie sie nur wahrhaft historischen Vorgängen zukommt. Schon nach wenigen Tagen häuften sich im Vatikan Tausende von Dankadressen und Sympathieerklärungen aus allen Himmelsrichtungen, darunter Telegramme zahlreicher Regierungschefs. Eine der ersten zustimmenden Äußerungen veröffentlichte die sowjetische Nachrichtenagentur TASS, die besonders das mutige Eintreten des Papstes für ein Verbot der Atomwaffen und eine kontrollierte allgemeine Abrüstung begrüßte. Ebenso wurde mit Genugtuung vermerkt, daß die Enzyklika der zunehmenden Bedeutung der werktätigen Klassen, der Gleichberechtigung aller Menschen und Rassen sowie der Teilnahme der Frau am gesellschaftlichen Leben gebührend Rechnung trägt. Kurz darauf bestätigte Ministerpräsident N. S. Chruschtschow erneut

den realistischen Standpunkt Johannes XXIII. in der Friedensfrage, der sich immer deutlicher von der Position sogenannten christlicher Politiker des Westens unterscheidet. UNO-Generalsekretär U Thant unterstrich die Übereinstimmung der Enzyklika mit den Zielen der Vereinten Nationen, Delegierte des Genfer 18-Staaten-Ausschusses beriefen sich auf „Pacem in terris“, und mehrere Labour-Abgeordnete forderten das britische Unterhaus auf, die Friedensinitiative des Papstes zu unterstützen. Dank und Freude bekundeten der Präsident des Weltfriedensrates, Prof. Dr. Bernal, wie die Präsidentin der IDFF, Eugenie Cotton, die Christliche Friedenskonferenz (Prag) wie der Zentrale Ausschuss des westdeutschen Ostermarsch-Komitees, das Direktorium der Deutschen Friedensunion (DFU) wie die neugegründete Arbeitsgemeinschaft „Pax vobis“ verständigungsbereiter Katholiken in der Bundesrepublik.

Ganz anders die Reaktion des offiziellen Bonn und in Kreisen der westdeutschen „christlichen“ Staatspartei, wo man den fundamentalen Charakter der Friedenszyklika zu bagatellisieren suchte und selbst vor groben Textentstellungen (so z. B. im „Bulletin“ des Bundespresse- und Informationsamtes) nicht zurückschreckte. Allerdings sah man sich denn auch plötzlich in eine äußerst peinliche Lage versetzt. Glaubte man bislang, die Friedensappelle des Heiligen Vaters mit bedauerndem Achselzucken als „Sonderlichkeiten eines alten Mannes“ abtun zu können und sich vom weiteren Verlauf des II. Vatikanischen Konzils doch noch eine Bestätigung des militant-antikommunistischen Bonner Kurses erhoffen zu dürfen, so war dies nach der päpstlichen Entscheidung zugunsten von Koexistenz und Toleranz nicht mehr möglich. Treffend bemerkte die „Neue Rheinzeitung“: „Dieser Papst bekennt in so vielen Details Farbe, was Abrüstung, Atomwaffen und Vollmacht der UNO angeht, daß man den Kummer derer, die Katholizismus und kalten Krieg identisch glaubten, deutlich zu spüren meint.“

In der Tat – unüberbrückbar ist der Kontrast zwischen dem Eintreten des Oberhauptes der Katholischen Kirche für eine „auf gegenseitigem Vertrauen und aufrichtigen Verträgen“ beruhende Friedensordnung, für die Gleichberechtigung der Völker und Rassen, für die notwendige Zusammenarbeit der Katholiken mit Menschen anderer Weltanschauung einerseits und der friedens- und koexistenzfeindlichen Bonner Politik, ihren revanchistischen Zielen und neokolonialistischen Praktiken, der vom Adenauer-Regime betriebenen inquisitorischen Verketzerung und Verfolgung aller Friedenswilligen andererseits. Gefielen sich die katholischen Repräsentanten der westdeutschen Staatspartei jahrelang in der

Rolle „rechtmäßig Ultramontaner“, so erwiesen sich jetzt jene als „päpstlicher“, die man bislang „zweiichtige Charaktere“, „Wirrköpfe“, „nützliche Idioten“ oder gar „Kollaborateure des Antichristen“ genannt hatte...

Es verbleibt, ein Zweifaches anzumerken. Einmal, was die verständigungsbereiten westdeutschen Katholiken betrifft: Fiel es den reaktionären klerikalen Kräften schon nach der ersten Konzilsperiode nicht mehr so leicht, nonkonformistische Glaubensbrüder ob ihrer Friedensgesinnung und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Nichtchristen als Sektierer oder Renegaten abzustempeln, so ist dies heute schlechterdings unmöglich. Jedenfalls erlaubt die Enzyklika keinerlei begründete Berufung auf die höchste kirchliche Autorität. „Pacem in terris“ stärkte damit in beträchtlichem Maße die Position der Linkskatholiken jener kapitalistischen Staaten, deren „christliche“ Regierungsparteien noch immer Tauschein und Mitgliedsausweis bzw. Wahlzettel verwechseln.

Was die katholischen Bürger sozialistischer Staaten betrifft, so bedeutet ihnen die Enzyklika eine glänzende Bestätigung ihres Friedenskampfes, zugleich aber auch Ermutigung und Verpflichtung zu noch konsequenterem Dienst in der Gemeinsamkeit aller Menschen guten Willens gegen die Kräfte des Krieges. Nichts anderes besagt die Erklärung des Präsidiums des CDU-Hauptvorstandes der DDR zu „Pacem in terris“: „Mit Freude und Genugtuung können wir darauf verweisen, daß katholische Bürger unseres Staates in wachsender Zahl die Aufforderung des Oberhauptes ihrer Kirche, aktiv das Leben der Gesellschaft mitzugestalten und in uneigennütziger und loyaler Weise an der Verwirklichung guter Werke mitzuwirken, schon seit geraumer Zeit in fruchtbarer Zusammenarbeit mit allen demokratischen Kräften in die Tat umsetzen... Wir christlichen Demokraten werden an der Seite aller anderen Friedensanhänger im Sinne der Forderungen, die der Papst an alle Menschen guten Willens gerichtet hat, unsere Anstrengungen für die Erhaltung des Friedens in Deutschland und in der Welt fortsetzen. Wir sind glücklich darüber, daß die bewährte Politik unserer Deutschen Demokratischen Republik und des starken sozialistischen Lagers uns dabei einen festen Rückhalt gibt.“

Pacem in terris

**Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Johannes XXIII.,
durch Gottes Vorsehung Papst,**

**an die ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe,
Bischöfe und die anderen Oberhirten, die in Frieden und
Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle leben, an den
Klerus und die Christgläubigen des ganzen Erdkreises
sowie an alle Menschen guten Willens**

**über den Frieden unter allen Völkern
in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit**

Ehrwürdige Brüder, geliebte Söhne!
Gruß und Apostolischen Segen!

Einleitung

Die Ordnung im Universum

Der Friede auf Erden, nach dem alle Menschen zu jeder Zeit sehnlichst verlangten, kann nur dann begründet und gesichert werden, wenn die von Gott festgesetzte Ordnung gewissenhaft beobachtet wird.

Aus den Fortschritten der Wissenschaften und den Erfindungen der Technik ersehen wir deutlich, wie in den Lebewesen und in den Naturkräften eine wunderbare Ordnung herrscht und auch dem Menschen eine solche Würde eigen ist, daß er diese Ordnung entdecken und geeignete Werkzeuge anfertigen kann, um sich dieser Kräfte zu bemächtigen und sie zu seinem Nutzen zu gebrauchen.

Aber der Fortschritt der Wissenschaften und die Erfindungen der Technik offenbaren vor allem die unendliche Größe Gottes, der die Gesamtheit der Dinge und den Menschen selbst erschuf. Er schuf, so sagen Wir, aus dem Nichts die Gesamtheit der Dinge, in welche er die Fülle seiner Weisheit und Güte ergoß. Daher lobt der Psalmist Gott mit den Worten: „Herr, Herr, wie wunderbar ist dein Name auf dem ganzen Erdenrund“; und an einer anderen Stelle: „Wie zahlreich sind deine Werke, Herr! Alles hast du mit Weisheit gemacht.“ Und Gott schuf den Menschen „nach seinem Bild und Gleichnis“, ausgestattet mit Verstand und Freiheit, und bestellte ihn zum Herrn aller Dinge, wie der Psalmist es bekennt: „Und du hast ihn nur wenig unter die Engel gestellt, mit Ruhm und Ehre ihn gekrönt; du hast ihm Macht verliehen über deiner Hände Werk, alles hast du seinen Füßen unterworfen.“

Die Ordnung im Menschen

Mit der vorzüglichen Ordnung des Universums liegt nun aber die Unordnung unter den einzelnen wie unter den Völkern in krassem Widerspruch, wie wenn die Beziehungen, die sie untereinander verbinden, nur mit Gewalt geregelt werden könnten.

Jedoch hat der Schöpfer der Welt die Ordnung ins Innere des Menschen eingepreßt, die sein Gewissen ihm kundtut und unbedingt einzuhalten befiehlt: „Sie zeigen, daß der Inhalt des Gesetzes ihren Herzen eingeschrieben ist, in dem ihnen ihr Gewissen Zeugnis gibt.“ Wie könnte es auch anders sein? Denn was Gott auch immer gemacht hat, offenbart seine unendliche Weisheit, und zwar um so klarer, je größer die Vollkommenheit ist, deren es sich erfreut.

Eine falsche Ansicht gibt jedoch häufig Anlaß zu dem Irrtum, daß viele meinen, die Beziehungen, die zwischen

den einzelnen Menschen und dem Staat bestehen, könnten durch dieselben Gesetze geregelt werden, durch welche die Kräfte und Elemente des vernunftlosen Universums gelenkt werden. Diese Gesetze aber, die von ganz anderer Art sind, können selbstverständlich nur dort entnommen werden, wo sie der Schöpfer aller Dinge eingeschrieben hat, nämlich aus der Natur des Menschen.

Durch diese Gesetze werden die Menschen deutlich belehrt, wie sie ihre gegenseitigen Beziehungen an das Zusammenleben mit anderen Menschen anpassen sollen; wie die Beziehungen zu regeln sind, die zwischen den Staatsbürgern und den staatlichen Behörden bestehen; ferner, wie die Staatslenker einander begegnen sollen; schließlich, auf welche Weise die einzelnen Menschen und die Staaten und wie die Gemeinschaft aller Völker sich untereinander zu verhalten haben. Daß diese Gemeinschaft endlich gegründet werde, ist heute ein dringendes Erfordernis des allgemeinen Wohls.

I. Die Ordnung unter den Menschen

Jeder Mensch ist Person mit Pflichten und Rechten

Jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und nutzbringend sein soll, muß das Prinzip zugrunde liegen, daß jeder Mensch das Verfügungsrecht über seine Person hat. Er hat eine Natur, die mit Verstand und Willensfreiheit ausgestattet ist; er hat aus sich Rechte und Pflichten, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner Natur hervorgehen. Weil sie allgemeingültig und unverletzlich sind, können sie in keiner Weise veräußert werden.

Wenn wir die Würde der menschlichen Person aus den Offenbarungswahrheiten betrachten, müssen wir sie noch viel höher einschätzen. Denn die Menschen sind ja durch das Blut Jesu Christi erlöst, durch die göttliche Gnade Söhne und Freunde Gottes geworden und zu Erben der ewigen Herrlichkeit eingesetzt.

Die Rechte

Das Recht auf Leben und Lebensunterhalt

Da Wir über die Rechte des Menschen sprechen wollen, stellen Wir gleich zu Beginn fest, daß der Mensch das Recht auf Leben hat, auf die Unversehrtheit des Leibes, sowie auf die notwendigen Mittel zu angemessener Lebensführung, nämlich besonders auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung und die Dienste, die vom Staate für die einzelnen zu leisten sind. Daraus folgt auch, daß der Mensch das Recht auf Beistand hat, wenn er von Krankheit heimgesucht oder durch Arbeit und Mühe geschwächt, wenn er zur Arbeitslosigkeit gezwungen und schließlich ohne sein Verschulden der zum Leben notwendigen Dinge beraubt ist.

Moralische und kulturelle Rechte

Von Natur aus hat der Mensch außerdem das Recht, daß er gebührend geehrt und sein guter Ruf gewahrt wird, daß er frei nach der Wahrheit suchen und unter Wahrung der moralischen Ordnung und des Allgemeinwohls seine Meinung äußern, verbreiten und jedweden Beruf ausüben darf; daß er schließlich der Wahrheit entsprechend über die öffentlichen Ereignisse in Kenntnis gesetzt wird.

Zugleich steht es dem Menschen kraft des Naturrechtes auf dem Gebiet der Geistesbildung notwendigerweise zu, daß er sowohl eine Allgemeinbildung als auch eine Fach- und Berufsausbildung empfangen kann, wie es der Entwicklungsstufe des betreffenden Staatswesens entspricht. Man muß danach streben und darauf muß man hinarbeiten, daß Menschen mit entsprechenden geistigen Fähigkeiten zu höheren Studien aufsteigen können, und zwar so, daß sie, wenn möglich, in der menschlichen Gesellschaft zu Aufgaben und Ämtern aufsteigen können, die sowohl ihrer Begabung als auch der Kenntnis entsprechen, die sie sich erworben haben.

Das Recht auf Gottesverehrung

Zu den Rechten des Menschen ist auch zu zählen, daß er Gott der rechten Norm seines Gewissens entsprechend verehren und seine Religion privat und öffentlich bekennen darf. Denn wie Lactantius treffend sagt, „werden wir mit der Bestimmung geboren, dem uns erschaffenden Gott den gerechten und schuldigen Gehorsam zu erweisen; ihn allein sollen wir anerkennen, ihm folgen. Durch dieses Band der Frömmigkeit sind wir Gott verpflichtet und verbunden; und daher hat auch die Religion ihren Namen“. Zur gleichen Sache stellte Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens Leo XIII. nachdrücklich fest: „Diese wahre und der Söhne Gottes würdige Freiheit, welche die Würde der menschlichen Person in vornehmster Weise schützt, ist größer als alle Gewalt und alles Unrecht; sie ist der Kirche immer erwünscht und besonders teuer. Diese Art von Freiheit haben die Apostel ständig für sich in Anspruch genommen, die Apologeten in den Schriften unverbrüchlich gemacht, die Märtyrer in unermeßlicher Zahl durch ihr Blut geheiligt.“

Das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes

Darüber hinaus haben die Menschen das unantastbare Recht, jenen Lebensstand zu wählen, den sie vorziehen: daß sie eine Familie gründen, in der Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten haben, oder daß sie das Priestertum oder den Ordensstand ergreifen können.

Die Familie, die auf der Ehe aufruhet, die selbstverständlich frei geschlossen, eins und unauflöslich ist, muß als die erste und natürliche Keimzelle der menschlichen Gesellschaft angesehen werden. Daraus folgt, daß für sie sowohl auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet als auch in kultu-

reller und sittlicher Hinsicht möglichst gut gesorgt werden muß. Alle diese Dinge dienen dazu, die Familie zu festigen und in der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Die Eltern aber haben das Vorrecht, die Kinder zu ernähren und zu erziehen.

Rechte in wirtschaftlicher Hinsicht

Dem Menschen steht von Natur aus nicht nur das Recht auf freie Initiative in der Wirtschaft zu, sondern auch das Recht auf Arbeit.

Mit diesen Rechten ist ohne Zweifel auch das Recht auf solche Arbeitsbedingungen verbunden, unter denen weder die Körperkräfte geschwächt noch die guten Sitten zugrunde gerichtet noch dem rechten Wachsen und Gedeihen der Jugendlichen Schaden zugefügt wird. Was aber die Frauen angeht, so sind ihnen solche Arbeitsbedingungen zuzugestehen, die den Erfordernissen und Pflichten der Ehefrauen und Mütter entsprechen.

Aus der Würde der menschlichen Person entspringt auch das Recht, im Bewußtsein eigener Verantwortung wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Hier darf auch nicht verschwiegen werden, daß der Arbeiter Anspruch auf gerechten Lohn hat. Er muß im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln dem Arbeiter und seiner Familie eine menschenwürdige Lebenshaltung gestatten. Darüber sagt Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII.: „Mit der Pflicht zur Arbeit, die in der Natur begründet ist, stimmt auch das Naturrecht überein, kraft dessen der Mensch fordern kann, daß aus der geleisteten Arbeit ihm und auch seinen Kindern das Lebensnotwendige zufließt; so grundlegend befiehlt die Natur die Erhaltung des Menschen.“ Ferner leitet sich aus der Natur des Menschen das Recht auf Privateigentum, auch auf Produktivgüter, her. Dieses Recht, wie Wir an anderer Stelle gesagt haben, „hilft wirksam, die Würde der menschlichen Person und die freie Berufsausübung in allen Tätigkeitsbereichen zu schützen; schließlich festigt es die Verbindung der häuslichen Gemeinschaft und das friedliche und gedeihliche Wachstum im öffentlichen Leben“.

Im übrigen ist es nützlich, zu bemerken, daß „dem Recht auf Privateigentum eine soziale Funktion innewohnt“.

Recht auf Gemeinschaftsbildung

Daraus aber, daß die Menschen von Natur aus gemeinschaftsbezogen sind, entsteht das Recht, sich an einem Orte zu versammeln und sich mit anderen zusammenschließen zu können; daß sie den gegründeten Gemeinschaften jene Form geben, die sie für die Erreichung des gesteckten Zieles für geeigneter halten; daß sie in diesen Gemeinschaften aus eigenem Antrieb und aus eigener Verantwortung handeln und diese zum gewünschten Ziel hinlenken.

In der Enzyklika „Mater et Magistra“ haben Wir selbst sehr darauf gedrungen, wie es durchaus erforderlich ist, daß sehr viele Vereinigungen oder Körperschaften gegründet werden entsprechend dem Ziele, das der einzelne Mensch nicht wirksam erreichen kann. Diese Vereinigungen und Körperschaften sind als überaus notwendige Instrumente zu betrachten, um die Würde der menschlichen Person und die Freiheit unantastbarer Verantwortung zu schützen.

Recht auf Auswanderung und Einwanderung

Jedem Menschen muß das Recht zugestanden werden, innerhalb des Staates seinen Wohnsitz zu behalten oder zu ändern; ja, es muß ihm auch unbedingt erlaubt sein, sofern gerechte Gründe dazu raten, in andere Staaten auszuwandern und dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Auch dadurch, daß jemand Bürger eines bestimmten Staates ist, hört er in keiner Weise auf, Mitglied der Menschheitsfamilie zu sein als Bürger jener universalen Gemeinschaft und jenes Zusammenschlusses aller Menschen.

Rechte politischen Inhalts

Dazu kommt, daß mit der Würde der menschlichen Person das Recht verknüpft ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen und zum Gemeinwohl beizutragen. „Weit davon entfernt, daß der Mensch als solcher für ein Objekt oder ein untätiges Element des sozialen Lebens angesehen werden darf, muß er vielmehr dessen Subjekt, Fundament und Ziel sein.“

Zur menschlichen Person gehört auch der gesetzliche Schutz seiner Rechte, der wirksam und unparteiisch sein muß in Übereinstimmung mit den wahren Normen der Gerechtigkeit, wie Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII. mahnt: „Aus der gottgewollten Rechtsordnung folgt das dem Menschen eigene und unveränderliche Recht, das einem jeden Rechtssicherheit verbürgt und einen klar umrissenen Bereich anweist, der jedem willkürlichen Zugriff entzogen ist.“

Die Pflichten

Unauflöbliche Beziehung zwischen Rechten und Pflichten in derselben Person

Die von Uns bisher erwähnten Rechte, die aus der Natur hervorgehen, sind in dem Menschen, dem sie zustehen, mit ebenso vielen Pflichten verbunden. Diese Rechte und Pflichten leiten ihren Ursprung, ihre Nahrung und unzerstörbare Kraft vom Naturgesetz her, durch das sie zugeteilt oder befohlen sind.

Um dafür einige Beispiele anzuführen: Das Recht des Menschen auf Leben hängt mit der Pflicht zusammen, sein Leben zu erhalten; das Recht auf ein menschenwürdiges

Dasein mit der Pflicht, ehrenhaft zu leben; das Recht, frei nach der Wahrheit zu forschen, mit der Pflicht, in die Wahrheit immer tiefer einzudringen.

Gegenseitige Rechte und Pflichten unter verschiedenen Personen

Daraus folgt auch, daß in der menschlichen Gemeinschaft dem natürlichen Recht des einen eine Pflicht der anderen entspricht: die Pflicht nämlich, jenes Recht anzuerkennen und zu achten. Denn jedes ausschließliche Recht des Menschen leitet seine Kraft und Autorität aus dem Naturgesetz her; es verleiht jenes Recht und legt die entsprechende Pflicht auf. Diejenigen also, die zwar ihre Rechte in Anspruch nehmen, aber ihre Pflichten ganz vergessen oder nicht entsprechend erfüllen, sind denen zu vergleichen, die ein Gebäude mit einer Hand aufbauen, und mit der anderen wieder zerstören.

In gegenseitiger Zusammenarbeit

Da die Menschen von Natur aus Gemeinschaftswesen sind, müssen die einen mit den anderen leben und ihr gegenseitiges Wohl suchen. Das geordnete Zusammenleben erfordert deshalb, daß sie gleicherweise Rechte und Pflichten wechselseitig anerkennen und erfüllen. Daraus ergibt sich auch, daß jeder großmütig seinen Beitrag leisten muß, um jenes Milieu zu schaffen, in dem die Rechte und die Pflichten der Bürger immer sorgfältiger und nutzbringender gewährleistet sind.

Um dafür ein Beispiel anzuführen: Es genügt nicht, dem Menschen das Recht auf das Lebensnotwendige zuzugestehen, ohne nach Kräften dahin zu wirken, daß ihm auch das, was zum Lebensunterhalt gehört, in genügendem Maße zur Verfügung steht.

Dazu kommt, daß die Gemeinschaft der Menschen nicht nur geordnet sein muß, sondern ihnen selbst auch viele nützliche Güter bringen muß. Das verlangt dringend, daß sie ihre Rechte und Pflichten gegenseitig anerkennen und erfüllen, daß sie aber andererseits auch alle gemeinschaftlich an vielen Unternehmungen teilnehmen, die der heutige Stand der Zivilisation erlaubt, nahelegt oder fordert.

Verantwortungsbewußtsein

Außerdem verlangt die Würde der menschlichen Person, daß der Mensch aus eigenem Entschluß und in Freiheit handeln kann. Im gegenseitigen Zusammenleben ist deshalb wirklich Grund vorhanden, daß er die Rechte hochhält, die Pflichten wahrt und in unzähligen Werken, die durchzuführen sind, vor allem aus eigenem Antrieb und Entschluß für andere Gemeinschaftsdienst leistet; und zwar so, daß jeder nach seiner Überzeugung, seinem Urteil und Pflichtbewußtsein handelt und nicht so sehr durch die Strafe oder durch meistens von außen stammende Druckmittel dazu veranlaßt wird.

Wenn die Gemeinschaft allein auf Gewalt aufgebaut ist, so ist sie nicht menschlich; die Einzelnen haben dann keine Freiheit mehr, während sie doch im Gegenteil zur Lebensentfaltung und zur Erreichung der Vollkommenheit anzu-spornen sind.

Zusammenleben in Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit

Das Zusammenleben ist deshalb dann als gut geordnet, fruchtbar und der menschlichen Würde entsprechend anzusehen, wenn es auf der Wahrheit gründet, wie der Apostel Paulus mahnt: „Darum leget ab die Lüge, redet die Wahrheit im gegenseitigen Verkehr, denn wir sind Glieder untereinander.“ Das wird dann sicher der Fall sein, wenn jeder seine Rechte und besonders seine Pflichten gegenüber den anderen anerkennt. Überdies wird das Zusammenleben so sein, wie Wir es soeben gezeichnet haben, wenn die Menschen, von der Gerechtigkeit geleitet, sich bemühen, sowohl die Rechte anderer zu achten, als auch die eigenen Pflichten zu erfüllen; wenn sie von solch liebevollem Eifer beseelt sind, daß sie die Nöte der anderen wie ihre eigenen empfinden und die anderen an ihren Gütern teilnehmen lassen und somit danach streben, daß auf der Welt die höchsten geistigen Werte unter allen verbreitet werden. Aber auch das genügt noch nicht; denn die menschliche Gemeinschaft wächst durch die Freiheit zusammen, und zwar auf eine Weise, die der Würde der Menschen angemessen ist. Da diese von Natur aus vernunftbegabt sind, tragen sie deshalb auch die Verantwortung für ihre Taten.

Das Zusammenleben der Menschen ist deshalb, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, vor allem als etwas aufzufassen, was vor allem dem geistigen Bereich zugehört. Die Menschen sollen im hellen Licht der Wahrheit Erkenntnisse untereinander austauschen; sie sollen ihre Rechte wahrnehmen und ihre Pflichten erfüllen können; sie sollen angespornt werden, die geistigen Güter zu erstreben; aus jeder schicklichen Sache, wie immer sie beschaffen sein mag, sollen sie eine gemeinsame rechtschaffene Freude schöpfen; in einem beständigen Willen sollen sie dahin neigen, das Beste, was sie haben, einander mitzuteilen. Diese Güter beleben und lenken alles, was sich auf die Wissenschaften, die Wirtschaft, die sozialen Einrichtungen, die Entwicklung und die Ordnung des Staates, die Gesetzgebung und schließlich auf alle übrigen Dinge bezieht, die äußerlich das menschliche Zusammenleben ausmachen und in seinem ständigen Fortschritt zum Ausdruck bringen.

Gott, das Fundament der sittlichen Ordnung

Die Ordnung jedoch, die im menschlichen Zusammenleben waltet, ist ganz geistiger Art. Da sie auf der Wahrheit aufruht, ist sie nach den Geboten der Gerechtigkeit zu verwirklichen; sie verlangt, durch gegenseitige Liebe beseelt und zur

Vollendung geführt zu werden; schließlich ist sie in ungeschmälerter Freiheit zu einer täglich menschenwürdigeren Ausgeglichenheit zu gestalten.

Aber diese Art von Ordnung — deren Prinzipien sich auf alle erstrecken und insbesondere absolut und unveränderlich sind — geht ganz vom wahren, und zwar vom persönlichen und die menschliche Natur übersteigenden Gott aus. Denn da Gott die erste Wahrheit aller Dinge und das höchste Gut ist, ist er zugleich die erhabene Quelle, aus der die menschliche Gemeinschaft allein wahrhaft Leben schöpfen kann, die ohne Zweifel recht geordnet und fruchtbar und der menschlichen Würde angemessen sein muß. Hierher gehört jenes Wort des heiligen Thomas von Aquin: „Daß aber die menschliche Vernunft die Richtschnur des menschlichen Willens sei, nach der seine Güte zu messen ist, das hat sie aus dem ewigen Gesetz, welches die göttliche Vernunft ist... Deshalb ist deutlich, daß die Güte des menschlichen Willens viel mehr vom ewigen Gesetz abhängt als von der menschlichen Vernunft.“

Zeichen der Zeit

Diese unsere Zeit ist durch drei Merkmale gekennzeichnet.

Vor allem im wirtschaftlich-sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse. Den Anfang machte die Wahrung der Rechte des Arbeiters, besonders auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet; dann machten die Arbeiter den Schritt zur Wahrung ihrer politischen Interessen; schließlich richteten sie ihren Sinn besonders darauf, in angemessener Weise an den Gütern der Kultur teilzunehmen. Deshalb sind die Arbeiter heutzutage auf der ganzen Welt besonders darauf bedacht, daß sie nie gleichsam nur als Sache ohne Verstand und Freiheit eingeschätzt werden, den andere willkürlich benützen, sondern als Menschen in allen Bereichen menschlicher Gemeinschaft, d. h. auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, im Staat und schließlich auch auf dem Feld der Wissenschaften und der Kultur.

An zweiter Stelle steht die allgemein bekannte Tatsache, daß die Frau am öffentlichen Leben teilnimmt, was vielleicht rascher geschieht bei den christlichen Völkern und langsamer, aber in aller Breite, bei den Völkern, welche als Erben anderer Überlieferungen einen anderen Lebensstil gewohnt sind. Denn die Frau, die sich ihrer Menschenwürde heutzutage immer mehr bewußt wird, ist weit davon entfernt, sich als seelenlose Sache oder als bloßes Werkzeug einschätzen zu lassen; sie fordert vielmehr, daß sie sowohl im häuslichen Leben wie im Staat Rechte und Pflichten hat, die der Würde der menschlichen Person entsprechen.

Schließlich bemerken wir in unseren Tagen, daß die Menschheitsfamilie im sozialen wie im öffentlichen Leben eine völlig neue Gestalt angenommen hat. Da nämlich alle Völker für sich Freiheit beanspruchen oder beanspruchen werden, wird es bald keine Völker mehr geben, die über andere herrschen, noch solche, die unter fremder Herrschaft

stehen. Denn die Menschen aller Länder und Völker sind entweder bereits Bürger eines freien Staatswesens, oder es ist bald soweit, daß sie es werden, und die Gemeinschaft keines einzigen Stammes will ferner unter fremder Herrschaft stehen. Denn heutzutage schwinden die Auffassungen, die so viele Jahrhunderte überdauerten, auf Grund derer sich manche Menschengruppen für minderwertig hielten, während andere sich überlegen dünkten, sei es wegen ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung, sei es wegen des Geschlechtes oder ihres gesellschaftlichen Ranges.

Dagegen verbreitete und behauptete sich weitestgehend die Auffassung, daß alle Menschen durch die Würde ihrer Natur unter sich gleich seien. Deshalb wird, wenigstens theoretisch, eine Diskriminierung der Rassen in keiner Weise mehr anerkannt. Und dies ist von größter Bedeutung und größtem Gewicht für das Zustandekommen menschlichen Zusammenlebens nach den Prinzipien, die Wir erwähnt haben. Wenn also in einem Menschen das Bewußtsein seiner Rechte entsteht, muß in ihm auch notwendig das Bewußtsein seiner Pflichten entstehen, so daß, wer bestimmte Rechte hat, zugleich auch die Pflicht hat, sie als Zeichen seiner Würde zu beanspruchen, in den übrigen Menschen aber die Pflicht, diese Rechte anzuerkennen und hochzuschätzen.

Und dadurch, daß das staatsbürgerliche Gefüge auf Rechten und Pflichten aufgebaut ist, erkennen dann die Menschen sofort deutlich und werden sich bewußt, daß sie Glieder einer Gesellschaftsordnung sind. Sie entdecken hier die geistigen Werte, nämlich was Wahrheit, was Gerechtigkeit, was Liebe und was Freiheit ist. Doch nicht genug! Denn auf diesem Wege kommen die Menschen dazu, den wahren Gott besser zu erkennen, der die Menschennatur überragt und Person ist. Deshalb halten sie die Beziehungen zu Gott für das Fundament ihres Lebens, das in ihrem Inneren lebt und sie mit den übrigen Menschen verbindet.

II. Beziehungen zwischen den Menschen und der Staatsgewalt innerhalb der politischen Gemeinschaften

Notwendigkeit der Autorität und ihr göttlicher Ursprung

Die menschliche Gesellschaft kann weder gut geordnet noch fruchtbar sein, wenn es in ihr niemanden gibt, der mit rechtmäßiger Autorität die Ordnung aufrechterhält und mit der notwendigen Sorgfalt auf das allgemeine Wohl bedacht ist. Alle Autorität aber leitet sich von Gott her, wie der heilige Paulus lehrt: „Es gibt keine Gewalt, außer von Gott.“ Diese Lehre des Apostels erklärt der heilige Johannes Chrysostomus folgendermaßen: „Was sagst du? Ist jeder einzelne Fürst von Gott eingesetzt? Das behaupte ich nicht; denn ich habe jetzt nicht von den einzelnen Fürsten zu reden, sondern über

die Sache an sich. Denn daß es Fürstentümer gibt, und daß die einen befehlen, die anderen gehorchen, und daß alles nicht zufällig und planlos verursacht ist, das ist Sache der göttlichen Weisheit, behaupte ich.“ Gott hat aber die Menschen ihrer Natur nach als Gemeinschaftswesen geschaffen, und weil keine Gemeinschaft „bestehen kann, außer wenn einer allen vorsteht und jeden durch einen wirksamen und einheitlichen Impuls auf ein gemeinsames Ziel hinlenkt, so folgt daraus, daß für die bürgerliche Gemeinschaft eine Autorität nötig ist, die sie lenkt; sie stammt wie die Gemeinschaft selbst aus der Natur und deshalb von Gott als deren Urheber“. Dennoch darf man nicht glauben, die Autorität sei an keine Norm gebunden. Da sie im Gegenteil daraus entspringt, nach Maßgabe der Vernunft zu befehlen, muß folgert werden, daß sie die Gewalt, Verpflichtungen aufzuerlegen, aus der sittlichen Ordnung herleitet, die ihrerseits Gott als Ursprung und Ziel hat. Deshalb schreibt Unser Vorgänger Pius XII. seligen Andenkens: „Die absolute Ordnung der Lebewesen und selbst das Ziel des Menschen – Wir meinen den freien Menschen, der verbindliche Pflichten hat und mit unverletzlichen Rechten ausgestattet ist als Ursprung und Zweck der menschlichen Gemeinschaft – umfassen auch den mit Autorität ausgezeichneten Staat als gleichsam notwendige Gemeinschaft, ohne die er weder sein noch leben könnte... Da diese Ordnung aller Dinge gemäß der rechten Vernunft und besonders dem christlichen Glauben nur von Gott, dem persönlichen Schöpfer aller, ausgehen kann, erhalten auch die Obrigkeiten von ihm ihre Würde, da sie gewissermaßen an der Autorität Gottes teilhaben.“

Befehlsgewalt, die nur oder hauptsächlich auf Drohung und Furcht vor Strafen oder auf Versprechungen von Lohn beruht, treibt keineswegs wirksam dazu an, das gemeinsame Wohl aller zu verwirklichen; sollte es doch der Fall sein, so wäre dies doch nicht in Übereinstimmung mit der Würde von Menschen, die der Freiheit und des Vernunftgebrauches fähig und teilhaft sind. Denn da die Autorität hauptsächlich in einer geistigen Gewalt besteht, müssen die Staatslenker an das Gewissen eines jeden appellieren, d. h. an die Pflicht eines jeden, sich bereitwillig für das gemeinsame Wohl aller einzusetzen. Weil aber alle Menschen in der natürlichen Würde unter sich gleich sind, ist keinem von ihnen erlaubt, einen anderen innerlich zu verpflichten. Gott allein kann das tun, der ja als einziger die geheimen Ratschlüsse des Herzens durchforscht und richtet.

Die staatliche Obrigkeit darf die Menschen also dann im Gewissen verpflichten, wenn ihre Autorität mit Gottes Autorität in Einklang steht und an dieser teilhat.

Wo dieses Prinzip gilt, wird auch für die Würde der Menschen Sorge getragen. Indem sie nämlich den Regierungen gehorchen, gehorchen sie ihnen keineswegs als bloßen Menschen, sondern sie ehren tatsächlich Gott, den sorgenden Schöpfer aller Dinge, der anordnete, daß die Beziehungen

unter den Menschen nach der von ihm festgesetzten Ordnung verwaltet werden; und dadurch, daß wir Gott die schuldige Ehrfurcht erweisen, unterdrücken wir auch nicht unsere Überzeugung, vielmehr erheben und adeln wir sie; denn Gott zu dienen, ist herrschen.

Da die staatliche Gewalt von der Ordnung der geistigen Dinge gefordert wird und von Gott ausgeht, können weder erlassene Gesetze noch erteilte Vollmachten die Staatsbürger verpflichten, wenn die Staatslenker gegen diese Ordnung und deshalb gegen Gottes Willen Gesetze erlassen oder etwas vorschreiben; denn „man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“; in diesem Falle wird die Autorität sogar ganz hinfällig und zum Mißbrauch der Gewalt, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt: „Zum Zweiten ist zu sagen, daß das menschliche Gesetz nur insoweit die Beschaffenheit eines Gesetzes hat, als es der rechten Vernunft gemäß ist; und demzufolge ist es offenbar, daß es vom ewigen Gesetz abgeleitet wird. Insofern es aber von der Vernunft abweicht, wird es als ungerechtes Gesetz bezeichnet, und es hat nicht die Beschaffenheit eines Gesetzes, sondern eher die einer Gewalttätigkeit.“

Jedoch daraus, daß die Autorität aus Gott stammt, wird in keiner Weise geschlossen, daß die Menschen keine Möglichkeit hätten, diejenigen zu wählen, die an der Spitze des Staates stehen sollen, oder die Staatsform zu bestimmen oder den Umfang sowie die Art und Weise der Gewaltausübung abzugrenzen. Daher kann diese Lehre mit jeder demokratischen Regierungsform in Einklang gebracht werden, die diesen Namen wirklich verdient.

Die Sorge für das Gemeinwohl als Existenzgrund der öffentlichen Gewalt

Die einzelnen Menschen wie alle Körperschaften sind gehalten, durch ihren Beitrag das Gemeinwohl zu fördern. Daraus folgt hauptsächlich, daß sie die eigenen Interessen den Bedürfnissen der anderen anpassen: daß sie ihren persönlichen und sachlichen Beitrag zu dem leisten, was die Lenker des Staates vorgeschrieben haben, und zwar nach den Normen der Gerechtigkeit und unter Wahrung von Maß und Ziel des Befehlens. Wer nämlich die Staatsgewalt ausübt, muß solche Handlungen vorschreiben, die nicht nur formell ordnungsmäßig sind, sondern auch sittlich gut oder doch wenigstens auf das Gute hingerichtet.

Die Existenzberechtigung aller öffentlichen Gewalt ruht aber in der Verwirklichung des Gemeinwohls, das nur unter Berücksichtigung seiner wesentlichen Voraussetzungen wie der gegebenen zeitlichen Verhältnisse erreicht werden kann.

Grundlegende Gesichtspunkte zum Gemeinwohl

Gewiß bestimmt sich das Gemeinwohl auch aus den besonderen Eigenschaften eines jeden Volkes; doch bilden diese keineswegs dessen ausschließlichen Inhalt. Denn weil es

wesentlich mit der Menschennatur zusammenhängt, kann es als solches nicht doktrinär oder gar historisch bestimmt werden, sondern muß immer die ganze menschliche Person unter dem Blickpunkt ihrer innersten Natur und Aufgabe berücksichtigen.

Dazu kommt, daß an diesem Gute kraft seiner Natur alle Glieder einer politischen Gemeinschaft teilhaben müssen, wenn auch in verschiedenem Grade je nach den Aufgaben, Verdiensten und Verhältnissen des einzelnen. Deshalb müssen alle Staatslenker darauf hinarbeiten, das gemeinsame Wohl ohne Bevorzugung irgendeines Bürgers oder einer Bevölkerungsschicht zum Nutzen aller zu fördern, wie Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens Leo XIII. bekräftigt, wenn er sagt: „Auf keinen Fall darf zugelassen werden, daß die Staatsgewalt dem Vorteil eines einzelnen oder nur weniger diene, während sie doch für das Wohl aller eingesetzt ist.“ Es können allerdings Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit zuweilen fordern, daß die Behörden sich um die Unbemittelten sorgsamer kümmern, da diese selbst weniger in der Lage sind, ihre Rechte geltend zu machen und die ihnen zustehenden Interessen wahrzunehmen.

Doch an dieser Stelle glauben Wir, Unsere Söhne darauf hinweisen zu müssen, daß das Gemeinwohl sich auf den ganzen Menschen erstreckt, also auf die Erfordernisse des Leibes ebenso wie auf die des Geistes. Darauf folgt, daß die Führer des Staates darauf sehen müssen, dieses Gut auf geeigneten Wegen und Abstufungen zu verwirklichen, nämlich so, daß sie unter Einhaltung der rechten Wertordnung den Bürgern sowohl die materielle Wohlfahrt wie auch die geistigen Güter vermitteln.

Diese Grundsätze stehen in vollem Einklang mit dem Satz Unseres Rundschreibens „Mater et Magistra“, in welchem Wir dargelegt haben, daß das Gemeinwohl „den Inbegriff jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens umfaßt, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern“.

Da die Menschen aus Leib und unsterblicher Seele bestehen, können sie in diesem sterblichen Leben weder ihr Dasein voll ausschöpfen noch ein vollkommenes Glück erreichen. Darum muß das Gemeinwohl auf eine Weise verwirklicht werden, die dem ewigen Heil der Menschen nicht nur nicht entgegensteht, sondern ihm vielmehr dient.

Aufgaben der öffentlichen Gewalt und Rechte und Pflichten der Person

Da man heutzutage annimmt, daß das Gemeinwohl vor allem in der Wahrung der Rechte und der Pflichten der menschlichen Person besteht, muß dem Staat besonders daran gelegen sein, daß einerseits diese Rechte anerkannt, geachtet, aufeinander abgestimmt, geschützt und gefördert werden, und daß andererseits ein jeder seinen Pflichten leichter nachkommen kann. Denn „die unantastbaren Rechte der mensch-

lichen Persönlichkeit zu schützen und die Erfüllung seiner Pflichten zu erleichtern, ist wesentliche Aufgabe jeder öffentlichen Gewalt“.

Wenn deshalb Staatsbehörden die Rechte der Menschen nicht anerkennen oder sie verletzen, weichen sie nicht nur von ihrer Aufgabe ab, vielmehr verlieren ihre Anordnungen auch jede rechtliche Verpflichtung.

Harmonische Abstimmung und wirksamer Schutz der Rechte und Pflichten der Person

So obliegt den Staatsorganen die vordringliche Pflicht, die gesellschaftlichen Rechte der Menschen derart zu bilden und aufeinander abzustimmen, daß die einen in der Ausübung ihrer Rechte die anderen in ihren Rechten nicht stören; ferner daß der eine, der seine Rechte wahr, nicht andere von der Erfüllung ihrer Pflichten abhält; und daß endlich die Rechte aller wirksam gewahrt bleiben und, falls solche verletzt wurden, diese vollkommen wiederhergestellt werden.

Die Pflicht zur Förderung der Persönlichkeitsrechte

Ferner müssen die staatlichen Stellen im Interesse des Gemeinwohls sich auch dafür einsetzen, daß ein Zustand herrsche, in dem es den einzelnen Menschen möglich, und zwar leicht möglich ist, sowohl ihre Rechte wahrzunehmen als auch ihre Pflichten zu erfüllen. Hat uns doch die Erfahrung gelehrt: wenn in der Wirtschaft, in der Politik, in den kulturellen Fragen die vorgesetzten Stellen nicht in rechter Weise vorangehen, so greifen, besonders in unseren Tagen, die Unstimmigkeiten immer weiter um sich, und so geschieht es, daß die Rechte des Menschen ohne Inhalt und seine Pflichten ohne Auswirkung bleiben.

Darum müssen die Vertreter des Staates unbedingt dafür Sorge tragen, daß die Bürger wie in wirtschaftlicher so auch in sozialer Hinsicht fortschreiten, und daß im Sinne der erklärten Wertschaffung die wesentlichen Vorbedingungen verwirklicht werden. Solche sind: Straßenbau, Transport, Verkehrsmittel, Trinkwasser, Wohnungen, sanitäre Hilfe, Unterricht, geeignete Unterstützung für das religiöse Leben und schließlich Erholungsmöglichkeiten. Die Staatsbehörden sollen auch für die Schaffung von Versicherungen sorgen, damit es nicht an dem zu einer würdigen Lebensführung Notwendigen fehle, wenn ein Unglücksfall eintritt oder wenn sich allzu große Erschwerungen für die familiären Verpflichtungen ergeben. Nicht minder müssen die Inhaber der staatlichen Gewalt dafür sorgen, daß den Arbeitsfähigen eine ihren Kräften entsprechende Beschäftigung geboten werde; daß einem jeden der Lohn nach den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit ausbezahlt werde; daß die Arbeiter sich in den Wirtschaftsunternehmungen als mitverantwortliche Teilnehmer der vollbrachten Leistung fühlen dürfen; daß un-

gehindert Verbände gegründet werden können, durch welche das Gesellschaftsleben ausgeprägter und fruchtbarer wird; daß endlich alle in angemessenem Umfang an den Gütern der Kultur und Bildung teilhaben können.

Gleichgewicht zwischen den beiden Formen des staatlichen Eingreifens

Das allgemeine Wohl verlangt aber ein zweifaches: einmal die Festlegung und Wahrung, dann aber auch die Förderung der Rechte des einzelnen. Hier jedoch ist mit wacher Sorgfalt darauf zu achten, daß beide Funktionen sich weise ergänzen. So muß vermieden werden, daß durch die Überbetonung des Rechtsschutzes zugunsten bestimmter Personen oder Personenkreise privilegierte Gruppen entstehen; und daß man auch nicht, indem man auf die Förderung der bürgerlichen Rechte ausgeht, zugleich in absurder Weise ihre wirkliche Ausübung verhindert. „Denn dies muß immer festgehalten werden: Die Sorge des Staates für die Wirtschaft, so weit und tief sie auch in das Gemeinschaftsleben eingreift, muß dennoch dergestalt sein, daß sie den Raum der Privatinitiative der einzelnen nicht nur nicht einschränkt, sondern vielmehr ausweitet, allerdings so, daß die wesentlichen Rechte jeder menschlichen Person gewahrt bleiben.“

Daran müssen sich auch die verschiedenen Bemühungen halten, die von den Staatsbehörden in der Absicht unternommen werden, daß die Bürger leichter sowohl ihre Rechte gebrauchen wie auch in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ihren Pflichten nachkommen können.

Struktur und Funktion der öffentlichen Gewalt

Im übrigen kann nicht ein für allemal entschieden werden, welche Staatsform die geeignetere sei, oder durch welche Maßnahmen die Behörden ihre Aufgaben angemessener erfüllen können in bezug auf die Gesetzgebung, die öffentliche Verwaltung und die Rechtsprechung.

Um tatsächlich festzustellen, in welcher Form ein Staat regiert werden und wie er seine Aufgaben erfüllen soll, müssen vielmehr der augenblickliche Zustand und die Lage eines jeden Volkes in Betracht gezogen werden, die je nach Ort und Zeit verschieden sind. Wir meinen aber, es entspricht der Menschennatur, wenn das Zusammenleben der Menschen so gestaltet wird, daß es auf jener dreifachen Ordnung beruht, die den drei hauptsächlichsten Aufgaben der Staatsgewalt gut entsprechen dürfte; denn in einem solchen Staate sind nicht nur die Obliegenheiten der Behörden, sondern auch die Beziehungen zwischen Bürgern und den Trägern der Hoheitsgewalt rechtlich umschrieben. Gewiß gibt dies den Bürgern in der Wahrung ihrer Rechte wie auch in der Erfüllung ihrer Pflichten einen bestimmten Schutz.

Damit jedoch eine solche rechtliche und politische Staatsordnung den erwarteten Nutzen bringe, fordert es die Natur

der Sache, daß die Behörden so ihres Amtes walten und die auftretenden Schwierigkeiten mit geeigneten Verfügungen und Mitteln beheben, daß diese mit ihren Aufgaben und mit der jeweiligen Lage des Staates übereinstimmen. Ebenso ist erforderlich, daß bei der ständig sich verändernden Lage die staatlichen Gesetzgeber bei ihrem Vorgehen weder die sittlichen Gebote noch die staatlichen Gesetze noch die Interessen des Gemeinwohls jemals außer acht lassen. Und wie es den Verwaltungsorganen obliegt, in genauer Kenntnis der Gesetze und nach sorgfältiger Erwägung der Begleitumstände alles dem Rechte gemäß zu regeln, so müssen die Richter mit menschlicher Geradheit, aber frei von aller Parteilichkeit, jedem zu seinem Recht verhelfen. Die Ordnung der Dinge verlangt sodann, daß die einzelnen Bürger nicht minder als die verschiedenen Körperschaften gesetzlich entsprechend gesichert seien, wenn sie Rechte zu behaupten und Pflichten zu erfüllen haben, ob es sich nun um die Beziehungen der Bürger untereinander oder um ihr Verhältnis zu den Behörden handelt.

Rechtsordnung und sittliches Gewissen

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechtsordnung eines Staates, die mit den Geboten der moralischen Ordnung und mit einer entsprechenden, fortgeschrittenen Reife der politischen Gemeinschaft im Einklang steht, in hohem Maße zur Verwirklichung des Allgemeinwohls beiträgt.

Doch ist in unseren Tagen das Gesellschaftsleben so mannigfaltig, so vielfältig und so drängend, daß die rechtliche Ordnung, wenn auch mit großer Klugheit und vorausschauender Umsicht ausgearbeitet, den bestehenden Notwendigkeiten häufig nicht gewachsen scheint.

Überdies sind die Beziehungen zwischen den einzelnen Bürgern, wie die der Bürger und Verbände zu den Behörden, und schließlich die Beziehungen zwischen den verschiedenen Behörden innerhalb des Staatswesens zuweilen so heikel und schwierig, daß sie sich nicht in genauen Rechtsbestimmungen festlegen lassen. Wenn in solchen Fällen, wie die Sache selbst es erfordert, die Staatslenker die gegebene Rechtsordnung – sowohl in sich selbst wie auch in ihren tieferen Grundlagen – unversehrt bewahren wollen, wenn sie aufgeschlossen sein wollen für die wesentlichen Forderungen des sozialen Lebens, wenn sie die Gesetze an die Gegebenheiten und Gebräuche des heutigen Lebens anpassen und die neuen Probleme lösen wollen, dann müssen sie selbst klare Begriffe haben über Natur und Umfang ihrer Aufgaben; und sie müssen eine solche geistige Ausgeglichenheit und Rechtschaffenheit und soviel praktischen Sinn und Ausdauer des Willens besitzen, daß sie unverzüglich erfassen, was geschehen muß, und dies rechtzeitig und tatkräftig durchführen.

Teilnahme der Bürger am öffentlichen Leben

Daß es den Menschen gestattet ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen, ist ein Vorrecht ihrer Würde als Personen, auch wenn sie die Teilnahme selbst nur in den Formen betätigen können, die dem Zustande des Staatswesens entsprechen, dessen Glieder sie sind.

Aus der Teilnahme am öffentlichen Leben ergeben sich neue, sehr weitgehende und nützliche Möglichkeiten. Auf diese Weise kommen die leitenden Beamten häufiger in Berührung und ins Gespräch mit den Bürgern und können somit leichter erfahren, was zum Gemeinwohl beiträgt. Zudem verhindert die regelmäßige Ablösung der Staatsbeamten eine Überalterung der Behörden und sorgt für deren Erneuerung zum Fortschritt der menschlichen Gesellschaft.

Zeichen der Zeit

In der heutigen Zeit begegnet man bei der rechtlichen Organisation der politischen Gemeinschaften in erster Linie der Forderung, daß in klaren und bestimmten Sätzen eine Zusammenfassung der den Menschen eigenen Grundrechte ausgearbeitet wird, die nicht selten in die Staatsverfassung selbst aufgenommen wird.

Ferner wird gefordert, daß in exakter juristischer Form die Verfassung eines jeden Staates festgelegt wird. Darin soll angegeben werden, auf welche Weise die Lenker des Staates ernannt werden, durch welches Band sie untereinander verknüpft sind, wofür sie zuständig sind, und schließlich, auf welche Art und Weise sie zu handeln verpflichtet sind.

Schließlich wird gefordert, daß hinsichtlich von Recht und Pflicht die Beziehungen festgelegt werden, die zwischen den Bürgern und den Staatsbehörden gelten sollen; daß deutlich als ihre Hauptaufgabe betont werde, die Rechte und Obliegenheiten der Bürger anzuerkennen, zu achten, harmonisch miteinander in Einklang zu bringen, zu schützen und zur Förderung anzuspornen.

Gewiß kann die Ansicht jener nicht gebilligt werden, die behaupten, der Wille einzelner Menschen oder von Gemeinschaften wäre die erste und einzige Quelle, woraus die Rechte und Pflichten kommen, und woraus sich sowohl die Verpflichtung der Verfassungen wie auch die Autorität der Staatslenker ergebe.

Die erwähnten Betreibungen bezeugen deutlich, daß die Menschen in unserer Zeit immer mehr ihrer eigenen Würde bewußt und sich dadurch angetrieben fühlen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und zu fordern, daß die eigenen, unverletzlichen Rechte in der Verfassung des Staates festgehalten werden. Überdies fordern die Menschen heute noch, daß die Staatsbehörden gemäß den in der Verfassung festgelegten Richtlinien gewählt werden, und daß sie ihre Ämter in den dort bestimmten Grenzen ausüben.

III. Beziehungen zwischen den politischen Gemeinschaften

Träger von Rechten und Pflichten

Was Unsere Vorgänger oftmals gelehrt haben, das wollen auch Wir nun mit Unserer Autorität bekräftigen: Es bestehen zwischen den Nationen gegenseitige Rechte und Pflichten. Deshalb sollen auch ihre Beziehungen von den Richtlinien der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der tatkräftigen Einheit und der Freiheit bestimmt werden. Das gleiche Naturgesetz, das die Lebensbeziehungen unter den einzelnen Bürgern regelt, soll auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Staaten leiten.

Dies ist leicht zu begreifen, wenn man bedenkt, daß die Staatslenker keineswegs ihre Würde einbüßen, wenn sie so im Namen und für die Interessen dieser ihrer Gemeinschaft arbeiten; darum ist es ihnen nicht erlaubt, dem sie verpflichtenden Naturgesetz, das die Grundregel der Sittlichkeit selbst ist, untreu zu werden.

Im übrigen ist es ganz undenkbar, daß Menschen gezwungen werden können, ihr Mensch-Sein aufzugeben, weil sie mit der Leitung des Staates beauftragt sind. Haben sie doch im Gegenteil gerade deshalb den Rang dieser höchsten Würde erlangt, weil sie in Anbetracht ihrer ausgezeichneten Geistesgaben und Anlagen als die vortrefflichsten Glieder des Staates befunden wurden.

Es folgt auch schon aus der moralischen Ordnung selbst, daß die bürgerliche Gemeinschaft der Menschen einer Autorität bedarf, durch die sie geleitet wird, und daß die Autorität nicht gegen die Ordnung selbst gekehrt werden kann; dann würde sie sofort hinfällig werden, da ihr das Fundament entzogen wäre. Dies ist die Mahnung Gottes selbst: „Höret nun, ihr Könige, und merket wohl, lernet, ihr Richter der Enden der Erde! Lauschet, ihr Herrscher über die Volksmenge, die ihr euch brüset mit Völkermassen! Denn vom Herrn ward euch die Macht gegeben und die Herrschaft vom Höchsten, der eure Werke prüfen und eure Pläne untersuchen wird.“

Auch hinsichtlich der Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Staaten muß die Autorität für die Förderung des Gemeinwohls aller eintreten, da sie doch in erster Linie zu diesem Zweck eingesetzt ist.

Zu den obersten Gesetzen des Gemeinwohls gehört aber, daß die moralische Ordnung anerkannt und ihre Gebote unverletzt bewahrt werden. „Die rechte Ordnung unter den Staaten muß aufgebaut sein auf dem unerschütterlichen und unverrückbaren Felsen eines Sittengesetzes, das vom Schöpfer selbst durch die Ordnung der Natur erlassen und unaustilgbar in die Herzen der Menschen eingeschrieben ist... Wie ein Leuchtturm muß es mit dem Strahl seiner Grundsätze allen menschlichen und staatlichen Bemühungen die Richtung

weisen. Seine Mahnungen sowie heilsamen und wohlthätigen Warnsignale müssen alle befolgen, wollen sie nicht Arbeit und Mühe zur Aufrichtung einer Neuordnung von vornherein zu einem Schiffbruch auf stürmischer See verurteilen.“

In der Wahrheit

Die wechselseitigen Beziehungen der politischen Gemeinschaften untereinander müssen von der Wahrheit geleitet sein. Die Wahrheit verlangt aber, daß es darin keine Diskriminierung der Rassen geben darf; denn das Prinzip muß anerkannt werden, daß alle politischen Gemeinschaften durch die Würde der Natur untereinander gleichgestellt sind. Jeder hat also das Recht auf das Dasein, auf Entfaltung, auf den Besitz der dazu notwendigen Mittel und auch darauf, daß er in der Verwirklichung alles dessen auch die Verantwortung übernimmt. Desgleichen kann er rechtmäßig verlangen, daß er in gutem Rufe stehe, und daß ihm die gebührende Ehre erwiesen wird.

Die Erfahrung lehrt, daß die Menschen sehr häufig und auch in hohem Maße voneinander verschieden sind an Wissen, Tugend, Geisteskraft und an Besitz äußerer Güter. Daraus kann aber niemals ein gerechter Grund abgeleitet werden, daß diejenigen, die den übrigen überlegen sind, diese irgendwie von sich abhängig machen; vielmehr haben sie die größere, auf alle einzelnen sich erstreckende Verpflichtung, den anderen zu der durch gegenseitiges Bemühen zu erringenden Vollkommenheit zu verhelfen.

So kann es vorkommen, daß auch unter den Nationen die einen den anderen voraus sind an wissenschaftlichem Fortschritt, an menschlicher Kultur und an wirtschaftlicher Entwicklung. Doch diese Vorzüge erlauben es ihnen keineswegs, in ungerechter Weise andere zu beherrschen, sondern sollen ihnen vielmehr ein Ansporn sein, mehr zum gemeinsamen Fortschritt der Völker beizutragen.

Die Menschen können ihrer Natur nach den anderen nicht überlegen sein, da alle mit der gleichen Würde der Natur ausgezeichnet sind. Folglich unterscheiden sich auch die staatlichen Gemeinschaften nicht voneinander hinsichtlich der ihnen durch die Natur gegebenen Würde; die einzelnen Staaten gleichen nämlich einem Körper, dessen Glieder die Menschen sind. Im übrigen darf hier nicht vergessen werden, daß die Völker in allem, was irgendwie die Würde ihres Namens betrifft, äußerst empfindsam sind, und zwar mit Recht.

Ferner gebietet die Wahrheit, daß man sich bei den vielfältigen Initiativen, die durch den Fortschritt der modernen Technik in den Publikationsmitteln ermöglicht wurden, von vornehmer Sachlichkeit leiten lasse, eine Haltung, durch die die gegenseitige Kenntnis der Völker gefördert wird. Dies schließt nicht aus, daß es für die Völker gerechtfertigt ist, die positiven Seiten ihres Lebens in das rechte Licht zu

rücken. Abzulehnen sind jedoch jene Formen der Nachrichtengebung, durch die unter Mißachtung der Gebote der Wahrheit und Gerechtigkeit der Ruf eines Volkes verletzt wird.

In Gerechtigkeit

Die gegenseitigen Beziehungen der Staaten müssen gemäß den Forderungen der Gerechtigkeit geregelt werden. Dies bedeutet, daß die beiderseitigen Rechte und Pflichten anerkannt und erfüllt werden.

Die Staaten haben das Recht auf Dasein, auf Entfaltung und Erwerb der für ihren Fortschritt notwendigen Mittel, wie auch das Recht, dabei die Erstbeteiligten zu sein, sowie ihren guten Ruf und die ihnen gebührenden Ehren zu sichern. Daraus folgt, daß die Staaten in gleicher Weise verpflichtet sind, diese Rechte im einzelnen zu achten und alles zu unterlassen, was eine Verletzung derselben bedeuten könnte. Wie nämlich die Menschen in ihren Privatangelegenheiten ihren eigenen Vorteil nicht zum Schaden anderer suchen dürfen, so dürfen auch die Staaten nicht – wenn sie nicht ein Verbrechen begehen wollen – einen solchen Zuwachs erstreben, durch den anderen Nationen Unrecht zugefügt oder sie ungerecht bedrückt würden. Hier scheint das Wort des heiligen Augustinus zutreffend: „Ist die Gerechtigkeit fort, was sind dann die Reiche anderes als große Räubereien?“

Es kann natürlich vorkommen, wie es auch tatsächlich geschieht, daß die Vorteile und Interessen, welche die politischen Gemeinschaften für sich zu gewinnen suchen, einander widerstreiten. Die daraus entstehenden Gegensätze sollen aber nicht mit Waffengewalt und nicht mit Trug und List gelöst werden, sondern, wie es sich für Menschen geziemt, in gegenseitigem Einvernehmen durch reifliche, sachliche Überlegungen und durch unparteiische Schlichtung.

Die Behandlung der Minderheiten

Hierher gehört im besonderen jene Tendenz, die seit dem 19. Jahrhundert sich im Staatsleben überall verbreitete und zunahm. Sie besteht darin, daß die Menschen gleicher Abstammung selbständig und zu einer Nation vereint sein wollen. Dies kann jedoch aus verschiedenen Gründen nicht immer durchgeführt werden, und daraus ergibt sich die Tatsache, daß völkische Minderheiten innerhalb des Gebietes einer anderen Nation festgehalten werden und dann schwerwiegende Fragen aufwerfen.

Hierzu muß offen gesagt werden: Was immer gegen diese Völker zur Unterdrückung der Lebenskraft und des Wachstums ihres Stammes unternommen wird, ist eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit, und dies um so mehr, wenn derartige Versuche auf die Ausrottung des Stammes selbst abzielen.

Hingegen entspricht es vollkommen den Geboten der Gerechtigkeit, wenn die Staatslenker sich tatkräftig bemühen, die Lebensbedingungen der Minderheit zu heben, nament-

lich in dem, was deren Sprache, Kultur, Herkommen und Gebräuche sowie wirtschaftliche Unternehmungen und Initiativen betrifft.

Dennoch muß hervorgehoben werden, daß die Minderheiten — sei es als Folge einer Reaktion auf ihre gegenwärtige Lage oder wegen geschichtlicher Ereignisse — nicht selten dazu neigen, die Besonderheiten ihres Stammes ungebührlich hervorzuheben, und zwar so sehr, daß sie selbst die menschlichen Werte, die allen eigen sind, so herabmindern, als ob das Gute der Menschheitsfamilie dem Wohl ihres eigenen Stammes dienen müsse, nicht aber umgekehrt. Es entspricht aber der gesunden Vernunft, daß diese Bürger auch die Vorteile anerkennen, die ihnen aus ihrer eigenartigen Lage erwachsen; daß nämlich der tägliche Umgang mit Bürgern einer anderen Kultur nicht wenig beiträgt zur Vervollkommnung ihres Geistes und Gemütes, da sie allmählich die Tugenden des anderen Stammes sich in steigendem Maße aneignen. Doch dies wird nur dann eintreten, wenn die Minderheiten eine gewisse Gemeinschaft mit den sie umgebenden Völkern eingehen und an deren Gebräuchen und Einrichtungen teilzunehmen suchen, nicht aber, wenn sie Zwistigkeiten säen, die unzählige Verluste verursachen und den Fortschritt der Nationen aufhalten.

Tätige Solidarität

Da die gegenseitigen Beziehungen der Staaten gemäß der Wahrheit und Gerechtigkeit geregelt werden sollen, müssen sie auch durch eine tätige Einigung der Kräfte und Bestrebungen gefördert werden. Dies kann durch wechselseitige, vielfältige Zusammenarbeit erreicht werden, wie es in unserer Zeit fruchtbar geschieht auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Sozialarbeit, der Politik, der Kultur, des Gesundheitswesens und des Sportes. Diesbezüglich müssen wir uns vor Augen halten, daß die Staatsgewalt ihrer Natur nach nicht dazu eingesetzt ist, die Menschen nur innerhalb der Grenzen der jeweiligen politischen Gemeinschaft zusammenzuschließen, sondern vor allem für das Gemeinwohl des Staates, das von dem der ganzen Menschheitsfamilie nicht getrennt werden kann.

Dies bedeutet, daß die einzelnen bürgerlichen Gemeinschaften in der Wahrung ihrer Interessen einander nicht nur nicht schaden dürfen, sondern auch mit Rat und Tat sich unterstützen sollen, wenn die Anstrengungen der einzelnen Staaten die gewünschten Ziele nicht erreichen können. In diesem Falle muß man sehr darauf achten, daß die Vorteile, die sich für die einen Staaten ergeben, den anderen nicht mehr Schaden als Nutzen bringen.

Auch das universelle Gemeinwohl verlangt, daß in jeder einzelnen Nation der Austausch jeglicher Art zwischen den Bürgern und den Körperschaften gefördert werde. Denn da es in vielen Teilen der Erde Volksgruppen gibt, die der Abstammung nach mehr oder weniger voneinander verschieden

sind, muß man Vorsorge treffen, daß nicht die Glieder des einen Volkes am Umgang mit denen des anderen Volkes gehindert werden. Dies wäre in offenem Widerspruch zu einer Zeit wie der unsrigen, in der die Entfernungen unter den Völkern beinahe aufgehoben sind. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die Menschen eines jeden Stammes neben ihren eigenen Anlagen, die sie von den anderen unterscheiden, auch mit anderen gemeinsame und wichtige Eigenschaften, zumal im Bereich der geistigen Werte, besitzen, durch die sie immer mehr Fortschritte machen und sich vervollkommen können. Sie haben also das Recht und die Pflicht, ihr Leben in Gemeinschaft mit den übrigen zu verbringen.

Gleichgewicht zwischen Bevölkerung, Land und Kapitalien

Es ist allgemein bekannt, daß mancherorts auf Erden ein ungleiches Verhältnis zwischen der Ausdehnung des bestellbaren Landes und der Zahl der Einwohner besteht, anderswo zwischen den Bodenschätzen und den zur Verfügung stehenden Mitteln zu rascher Verwertung. Daraus entspringt die Notwendigkeit, von den Völkern eine Zusammenarbeit zu verlangen zum Zweck eines leichteren Austausches der Güter, der Kapitalien und der menschlichen Arbeitskräfte.

Hier halten wir es für angebracht, daß, soweit möglich, das Kapital die Arbeit suche, nicht aber die Arbeit das Kapital. Auf diese Weise wird vielen die Möglichkeit einer Vermögensmehrung geboten, ohne daß sie gezwungen sind, mit großem Kummer ihre Heimat zu verlassen, einen anderen Wohnsitz zu suchen, in einer neuen Lage sich zurechtzufinden und neue Beziehungen aufzunehmen.

Das Problem der politischen Flüchtlinge

Da wir durch Gottes Anregung gegenüber allen Menschen insgesamt die Gesinnungen väterlicher Liebe hegen, betrachten wir mit großem Schmerz das Los derer, die aus politischen Gründen aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Viele und ungläubliche Leiden begleiten ja ständig die große, in unserer Zeit wahrlich ungezählte Menge der Flüchtlinge.

Diese Erscheinung zeigt, daß die Regierungen gewisser Nationen die Grenzen der gerechten Freiheit allzusehr einengen, in deren Bereich es den einzelnen gestattet wäre, ein menschenwürdiges Leben zu führen. In solchen Staaten wird zuweilen sogar das Recht auf Freiheit in Frage gestellt oder auch ganz genommen. Wenn dies geschieht, wird die rechte Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft völlig umgestürzt; denn die Staatsgewalt ist ihrer Natur nach zum Schutz des Wohles der Gemeinschaft bestimmt, dessen Grundforderung ist, die rechten Grenzen der Freiheit anzuerkennen und ihre Rechte zu sichern.

Deshalb ist es angezeigt, an dieser Stelle daran zu erinnern, daß solche Flüchtlinge mit der Würde einer Person ausgestattet sind und daß ihnen die Rechte einer Person zuerkannt werden müssen. Diese Rechte können die Flüchtlinge

dadurch, daß sie des Bürgerrechtes ihrer politischen Gemeinschaft beraubt wurden, nicht verlieren.

Zu den Rechten der menschlichen Person gehört auch, sich in jene politische Gemeinschaft einzureihen, in der man hofft, besser für sich und die eigene Familie sorgen zu können. Deshalb ist es Pflicht der Staatslenker, ankommende Fremde aufzunehmen und, soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zuläßt, der Absicht derer entgegenzukommen, die sich vielleicht der Gesellschaft neu eingliedern wollen.

Bei dieser Gelegenheit billigen und loben Wir daher öffentlich alle jene Initiativen, die im Einklang mit den Grundsätzen der brüderlichen Verbundenheit und der christlichen Liebe sich zum Ziele setzen, die Mühsal derer zu lindern, die aus ihrer Heimat anderswohin auszuwandern gezwungen sind.

Und Wir möchten nicht unterlassen, alle rechtschaffenen Menschen lobend hinzuweisen auf jene internationalen Einrichtungen, die auf diesem wichtigen Gebiet alle Kräfte einsetzen.

Abrüstung

Andererseits sehen Wir nicht ohne großen Schmerz, daß in den wirtschaftlich gut entwickelten Staaten ungeheure Kriegsrüstungen geschaffen wurden und noch geschaffen werden und daß dafür die größten geistigen und materiellen Güter aufgewendet wurden. So kommt es, daß, während die Bürger dieser Nationen keine geringen Lasten zu tragen haben, andere Staaten, die sich wirtschaftlich und sozial entwickeln sollten, der notwendigen Hilfeleistungen entbehren.

Als rechtfertigenden Grund für diese militärische Rüstung pflegt man anzugeben, daß unter den gegenwärtigen Umständen der Friede nur durch das Gleichgewicht der Rüstungen gesichert werden kann. Die militärische Rüstung, die irgendwo besteht, hat also zur Folge, daß auch anderswo das Streben nach Mehrung der Waffen zunimmt. Und wenn eine Nation mit Atomwaffen ausgerüstet ist, gibt dies anderen Nationen Anlaß, daß auch sie sich solche Waffen mit gleicher Zerstörungskraft zu verschaffen suchen.

Infolgedessen befinden sich die Völker beständig in Furcht, als ob ein Sturm sie bedrohe, der jeden Augenblick mit erschreckender Gewalt losbrechen könne. Und das nicht ohne Grund, denn an Waffen fehlt es tatsächlich nicht. Wenn es auch kaum glaublich ist, daß es Menschen gibt, die es wagen möchten, die Verantwortung für die Vernichtung und das Leid auf sich zu nehmen, die ein Krieg im Gefolge hat, so kann man doch nicht leugnen, daß unversehens und unerwartet ein Kriegsbrand entstehen kann. Und wenn auch die ungeheure militärische Rüstung heute die Menschen davon abschrecken dürfte, einen Krieg zu beginnen, so ist dennoch zu fürchten, daß die schon für Kriegszwecke unternommenen Kernwaffen-Experimente, wenn sie nicht aufhören, die verschiedenen Arten des Lebens auf Erden in schwere Gefahr bringen.

Deshalb fordern Gerechtigkeit, gesunde Vernunft und Sinn für die Menschenwürde dringend, daß der allgemeine Rüstungswettlauf aufhört; daß ferner die in verschiedenen Staaten bereits zur Verfügung stehenden Waffen auf beiden Seiten und gleichzeitig vermindert werden; daß Atomwaffen untersagt werden; und daß endlich alle nach Vereinbarung zu einer entsprechenden Abrüstung mit wirksamer gegenseitiger Kontrolle gelangen. „Es ist mit allen Kräften zu verhindern“ — mahnte Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII. — „daß das Grauen eines Weltkrieges mit seiner wirtschaftlichen Not, seinem sozialen Elend und seinen sittlichen Verirrungen zum drittenmal über die Menschheit komme“.

Dennoch müssen alle davon überzeugt sein, daß die Einschränkung der Kriegsrüstungen, ihre wirksame Herabminderung oder gar völlige Beseitigung so gut wie unmöglich sind, wenn man nicht zu einer allumfassenden Abrüstung schreitet, das heißt, wenn sich nicht alle einmütig und auf richtig Mühe geben, daß die Furcht und die angstvolle Erwartung eines Krieges aus den Herzen gebannt werde. Dies fordert aber, daß an die Stelle des obersten Gesetzes, worauf der Friede sich heute stützt, ein ganz anderes Gesetz gestellt werde, wodurch bestimmt wird, daß der wahre Friede unter den Völkern nicht durch die Gleichheit des militärischen Apparates, sondern nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen kann. Wir meinen, daß dies geschehen kann. Noch mehr: Wir meinen, daß es sich um eine Sache handelt, die nicht nur von den Gesetzen der gesunden Vernunft befohlen wird, sondern auch höchst wünschenswert und überaus segensreich wäre.

Zunächst handelt es sich um eine Sache, die von der Vernunft befohlen ist. Denn wie alle wissen oder wenigstens wissen sollen, müssen die gegenseitigen Beziehungen der Staaten, ebenso wie die der einzelnen Menschen, nicht durch Waffengewalt, sondern nach den Gesetzen der gesunden Vernunft, also nach den Gesetzen der Wahrheit, Gerechtigkeit und der tätigen Solidarität geregelt werden.

Das aber sollte man erstreben. In der Tat, wer hätte nicht den brennenden Wunsch, daß des Krieges Unheil abgewendet, der Friede aber unversehrt bewahrt und täglich mehr gefestigt werde?

Endlich ist der Friede von höchstem Nutzen für alle: für die einzelnen Menschen, für den häuslichen Herd, für die Völker und schließlich für die gesamte Menschheitsfamilie. Diesbezüglich hallt in unseren Ohren noch die mahnende Stimme Unseres Vorgängers Pius XII. nach: „Nichts ist verloren mit dem Frieden, aber alles kann verloren sein mit einem Kriege!“

Wir, die Wir auf Erden die Stelle Jesu Christi, des Welt-erlösers und des Urhebers des Friedens, vertreten und, von väterlicher Liebe gegenüber allen Menschen angetrieben, den brennenden Wunsch der ganzen Menschheitsfamilie deuten,

Wir halten es für Unsere Aufgabe, alle Menschen und besonders jene, die den Staat lenken, zu bitten und zu beschwören, keine Sorge und keine Mühe zu scheuen, bis endlich der menschlichen Dinge Lauf mit des Menschen Vernunft und Würde übereinstimmt.

In den Beratungen der Männer, die durch ihre Stellung und Autorität hervorragen, soll gründlich geprüft werden, wie auf der ganzen Welt die gegenseitigen Beziehungen der Staaten in menschlicherem Gleichgewicht neu zu gestalten sind; Wir meinen ein Gleichgewicht, das auf gegenseitigem Vertrauen, auf aufrichtigen Verträgen und auf unverletzlichen Vereinbarungen gegründet ist. Aber diese Frage soll so von allen Seiten erwogen werden, daß eine Grundlage gefunden wird, auf der freundschaftliche, feste und nützliche Bündnisse entstehen können.

Was Uns betrifft, so unterlassen Wir es nicht, Gott zu bitten, daß er durch seine himmlische Kraft diesen Arbeiten Erfolg verleihe und sie fruchtbar mache.

In Freiheit

Dazu kommt, daß die gegenseitigen Beziehungen der politischen Gemeinschaften in Freiheit zu ordnen sind. Das heißt, daß keine Nation das Recht hat, irgend etwas zu tun, wodurch sie andere ungerechterweise unterdrückt oder sich ohne Befugnis in deren Angelegenheiten einmischt. Es ist vielmehr notwendig, daß alle den anderen helfen, damit diese sich mehr und mehr ihrer Pflichten bewußt werden, damit sie an neue Unternehmungen Hand anlegen und selbst auf allen Gebieten Fortschritte machen.

Der Aufstieg der Staaten im Entwicklungsstadium

Da alle Menschen durch das gemeinsame Band des Ursprungs, der christlichen Erlösung und der höchsten Bestimmung untereinander verbunden sind und dazu berufen, eine einzige christliche Familie zu bilden, haben Wir in der Enzyklika „Mater et Magistra“ die wirtschaftlich vollentwickelten Staaten ermahnt, jenen Völkern, deren wirtschaftliche Entwicklung sich noch im Aufbau befindet, alle nur mögliche Hilfe zu leisten.

Nicht ohne großen inneren Trost erkennen Wir heute an, daß diese Mahnungen weitgehend angenommen worden sind, und Wir hegen die Hoffnung, daß sie in Zukunft noch weiter aufgegriffen werden, damit die bedürftigeren Völker auf wirtschaftlichem Gebiete bald so weit voranschreiten, daß ihre Bewohner ein Leben führen können, das der Menschenwürde entspricht.

Und doch muß man sich immer wieder vor Augen halten, daß man jenen Völkern so zu Hilfe kommen muß, daß sie ihre Freiheit unversehrt wahren können. Auch müssen sie wissen, daß bei diesem wirtschaftlichem Fortschritt und sozialem Aufstieg ihnen selbst die erste Verantwortung zukommt, und daß sie dabei die Hauptarbeit leisten müssen.

Deshalb hat Unser Vorgänger seligen Angedenkens Pius XII. weise gelehrt: „Die Neuordnung der Dinge, die sich auf die Normen der Sittlichkeit gründet, verbietet eindeutig, die Freiheit, Unversehrtheit und Sicherheit anderer Nationen zu verletzen, wie immer auch ihre Größe sei und die Möglichkeit, sich zu schützen. Wenn es auch unvermeidlich ist, daß die größeren Staaten auf Grund ihres größeren Reichtums und ihrer Macht die Richtung angeben für die Wirtschaftsgemeinschaft mit den kleineren Staaten, kann dennoch diesen kleineren und auch den übrigen Staaten unter Wahrung des Gemeinwohls nicht das Recht genommen werden, den Staat frei zu verwalten und bei Konflikten zwischen den Nationen neutral zu bleiben, wie es das Natur- und das Völkerrecht zugestehen. Ebenso haben die kleineren Staaten das Recht, die Entwicklung ihrer Wirtschaft zu schützen. Denn nur, wenn diese Rechte sichergestellt sind, können die kleineren Nationen in angemessener Weise das Allgemeinwohl und zugleich das Gedeihen ihrer Bewohner fördern, sowohl in äußeren Gütern wie in den geistigen Dingen.“

Daher ist es notwendig, daß die blühenden Staaten bei der Hilfeleistung für die bedürftigeren die besonderen Eigenarten eines jeden Volkes und die von ihren Vorfahren überkommenen Bräuche unbedingt achten. Ebenso müssen sie sich vor jeder Absicht hüten, eine Vorherrschaft auszuüben. Wenn sie sich daran halten, „werden sie einen wertvollen Beitrag für den Zusammenschluß aller Staaten leisten. In diesem sollen die Einzelstaaten im Bewußtsein ihrer Pflichten in entsprechender Weise nach dem Wohlstand aller anderen Völker streben.“

Zeichen der Zeit

Mehr und mehr verbreitet sich in unseren Tagen die Überzeugung unter den Menschen, daß die Streitigkeiten, die unter Umständen zwischen den Völkern entstehen, nicht durch Waffengewalt, sondern durch Verhandlungen beizulegen sind.

Freilich gestehen Wir, daß diese Überzeugung meist von der schrecklichen Zerstörungsgewalt der modernen Waffen herührt, von der Furcht vor dem Unheil grausamer Vernichtung der Menschheit, die diese Art von Waffen herbeiführen kann. Deshalb ist unser Atomzeitalter nicht davon überzeugt, daß der Krieg das geeignete Mittel sei, um verletzte Rechte wiederherzustellen.

Leider sehen Wir jedoch Völker, die der Furcht als dem gleichsam höchsten Gesetz verfallen sind und deshalb größte Summen für die Rüstung ausgeben. Sie erklären – und es ist kein Grund vorhanden, warum Wir ihnen nicht glauben sollten –, daß sie dabei nicht die Absicht haben, andere anzugreifen, sondern sie von einem Angriff abzuschrecken.

Trotz allem ist zu hoffen, daß die Völker durch wechselseitige Beziehungen und Verhandlungen die Bande der menschlichen Natur besser anerkennen, durch die sie gegen-

seitig verbunden sein sollen. Sie mögen einsehen, daß es zu den hauptsächlichlichen Pflichten der menschlichen Natur gehört, darauf hinzuwirken, daß die Beziehungen zwischen den einzelnen Menschen und den Völkern nicht von der Furcht, sondern von der Liebe bestimmt sind, denn der Liebe ist es vor allem eigen, die Menschen zu einer aufrichtigen und vielfachen Zusammenarbeit zu führen, aus der so viele materielle und geistige Güter hervorsprießen.

IV. Beziehungen zwischen den einzelnen politischen Gemeinschaften und der Völkergemeinschaft

Gegenseitige Abhängigkeit der politischen Gemeinschaften

Da die neueren Fortschritte der Wissenschaften und der Technik das menschliche Verhalten sehr stark beeinflussen haben, veranlassen sie die Menschen der ganzen Welt, sich zu immer größerer Zusammenarbeit zu verbinden und sich immer mehr zusammenzuschließen.

Tatsächlich hat sich heute der Austausch von Dingen, Ideen und Menschen stark vermehrt. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen, den Familien und den Zwischenverbänden, die verschiedenen Nationen angehören, sind sehr stark angewachsen, und auch die Fühlungnahme zwischen verschiedenen Staatsoberhäuptern ist häufiger geworden. In dessen wird die Wirtschaft der einen Staaten von Tag zu Tag mehr mit der Wirtschaft der anderen verflochten, und zwar so sehr, daß aus diesem Zusammenschluß gewissermaßen eine Wirtschaftsgemeinschaft der ganzen Welt entsteht. Schließlich hängen sozialer Fortschritt, Ordnung, Sicherheit und Ruhe jedes einzelnen Staates notwendig mit dem Fortschritt aller übrigen Nationen zusammen. Unter diesen Voraussetzungen ist es klar, daß die einzelnen Staaten, wenn sie von den übrigen getrennt sind, durchaus nicht in der Lage sind, ihre Interessen wahrzunehmen und sich entsprechend zu entwickeln, da der Wohlstand und der Fortschritt des einen Staates aus dem Wohlstand und dem Fortschritt aller anderen folgt und diesen zugleich mitbewirkt.

Ungenügen der gegenwärtigen Organisationen für das universelle Allgemeinwohl

Kein Zeitalter wird die Einheit der menschlichen Gemeinschaft zerstören, da diese aus Menschen besteht, die gleichberechtigt an der naturgegebenen Würde teilhaben. Daraus entspringt die dringende, durch die Natur des Menschen gegebene Notwendigkeit, daß in entsprechender Weise ein Gemeinwohl angestrebt wird, das universell ist und die gesamte Menschheitsfamilie angeht.

In den vergangenen Zeiten konnten die Staatslenker hinreichend für das universelle Gemeinwohl sorgen. Sie suchten es zu erreichen durch Diplomaten, durch Zusammenkünfte und Gespräche auf höchster Ebene und durch Abschluß von Konventionen und Verträgen, durch Mittel und Wege also, die durch das Naturrecht, durch das Völkerrecht oder das internationale Recht vorgegeben waren.

In unseren Tagen aber haben die gegenseitigen Beziehungen der Staaten große Veränderungen erfahren. Denn das gemeinsame Wohl aller Völker wirft einerseits Fragen von höchster Bedeutung auf, die schwierig und äußerst dringlich sind, besonders was die Wahrung der Sicherheit und des Friedens der ganzen Welt angeht; andererseits können die Lenker der einzelnen Nationen, da sie unter sich gleichberechtigt sind, und obgleich sie sehr viele Kongresse veranstalten und ihre Anstrengungen vervielfältigen, um geeignete Rechtsmittel zu finden, die Probleme doch nicht in genügender Weise lösen; nicht daß es ihnen am guten Willen oder an Unternehmungsgestalt fehlt, sondern ihre Autorität verfügt nicht über die nötige Macht.

Deshalb sind bei dem Zustand der heutigen Menschheit sowohl die staatliche Organisation als auch der Einfluß, über welchen die Staatsgewalt bei allen Nationen des Erdkreises verfügt, als ungenügend anzusehen, um das gemeinsame Wohl aller Völker zu fördern.

Beziehung zwischen dem Wesen des Gemeinwohles und dem Aufbau und der Wirksamkeit der öffentlichen Gewalt

Wer vollends aufmerksam einerseits das innere Wesen des Allgemeinwohls und andererseits Natur und Wirksamkeit der öffentlichen Gewalt bedenkt, sieht sehr deutlich, daß zwischen beiden eine notwendige Übereinstimmung besteht. Denn wie die moralische Ordnung die öffentliche Gewalt erfordert zur Förderung des Allgemeinwohls in Zusammenleben, so fordert sie auch, daß die öffentliche Gewalt dies wirklich durchführen kann. Daher kommt es, daß die zivilen Einrichtungen — in denen die öffentliche Gewalt Gestalt annimmt, wirkt und ihr Ziel verfolgt — so angelegt und von solcher Wirksamkeit sind, daß sie zum Gemeinwohl führen können auf Wegen und Weisen, welche dem jeweiligen Zustand der Dinge entsprechen.

Da aber heute das allgemeine Wohl der Völker Fragen aufwirft, die alle Nationen der Welt betreffen; da diese Fragen nur durch eine öffentliche Gewalt geklärt werden können, deren Macht und Organisation und deren Mittel einen dementsprechenden Umfang haben, und da ihre Wirksamkeit sich somit über den ganzen Erdkreis erstrecken soll, so folgt daraus vor allem, daß die moralische Ordnung es erheischt, daß eine universale öffentliche Gewalt eingesetzt werden muß.

Die öffentliche Gewalt durch gemeinsames Übereinkommen eingesetzt und nicht aufgezwungen

Diese allgemeine öffentliche Gewalt, deren Macht überall auf Erden Geltung haben soll und deren Mittel in geeigneter Weise zu einem universellen Allgemeinwohl führen sollen, muß freilich durch Übereinkunft aller Völker begründet und nicht gewaltsam eingesetzt werden. Wenn diese Autorität wirksam ihres Amtes walten soll, kann dies nur dadurch geschehen, daß sie allen ohne jede Parteilichkeit gegenübersteht und bestrebt ist, das allgemeine Wohl aller Völker zu fördern. Denn wenn diese allgemeine Autorität von den mächtigeren Nationen gewaltsam eingesetzt würde, wäre mit Recht zu fürchten, daß sie entweder nur den Interessen einiger weniger dienen oder nur von einer einzigen Nation abhängen würde; und so wären Kraft und Wirksamkeit ihres Handelns in Gefahr. Denn wenn die Nationen untereinander auch sehr verschieden sind, was die wirtschaftliche Entwicklung und ihre militärische Macht angeht, so sind sie doch sehr darauf bedacht, ihre Rechtsgleichheit und Vorzüge ihrer Lebensgewohnheiten zu wahren. Deshalb unterstehen politische Gemeinschaften nicht zu Unrecht nur unwillig einer Gewalt, die ihnen entweder aufgebürdet wurde, oder die sie nicht mitbegründet haben, oder der sie sich nicht freiwillig gebeugt haben.

Das universelle Allgemeinwohl und die Rechte der Person

Wie das Allgemeinwohl der einzelnen Staaten nicht umschrieben werden kann ohne Rücksicht auf die menschliche Person, so auch nicht das universelle Allgemeinwohl aller Staaten zusammen. Deshalb muß die öffentliche Gewalt einer Weltgemeinschaft ganz besonders darauf achten, daß die Rechte der menschlichen Person anerkannt und ihnen die geschuldete Ehre zuteil wird, daß sie unverletzlich sind und gefördert werden. Das kann sie gegebenenfalls entweder durch sich selbst bewerkstelligen oder durch Schaffung von solchen Lebensbedingungen auf der ganzen Welt, mit deren Hilfe die Lenker der Einzelstaaten leichter ihre Aufgabe erfüllen können.

Das Subsidiaritätsprinzip

Wie in den Einzelstaaten die Beziehungen zwischen der öffentlichen Gewalt und den einzelnen Menschen, den Familien und den Verbänden durch das Subsidiaritätsprinzip gelenkt und geordnet werden müssen, so müssen durch dieses Prinzip natürlich auch jene Beziehungen geregelt werden, welche zwischen der Weltgemeinschaft und der öffentlichen Autorität der einzelnen Nationen bestehen. Denn dieser Weltgemeinschaft kommt als besondere Aufgabe zu, jene Fragen zu überdenken und zu entscheiden, die sich in bezug auf das universelle Allgemeinwohl ergeben und entweder wirtschaftliche, soziale und politische oder auch kulturelle Dinge be-

treffen; Fragen, die wegen ihres Umfangs, wegen ihres weitverflochtenen Zusammenhangs und ihrer Dringlichkeit als zu schwierig angesehen werden müssen, als daß sie von den Lenkern der Einzelstaaten glücklich gelöst werden könnten.

Es ist natürlich nicht Aufgabe dieser universalen Autorität, den Machtbereich der Einzelstaaten einzuschränken oder ihre Angelegenheiten an sich zu ziehen. Sie muß im Gegenteil danach streben, daß sich auf der ganzen Welt ein derartiger Zustand herausbilde, in dem nicht nur die öffentliche Gewalt jeder einzelnen Nation, sondern auch die einzelnen Menschen und die Verbände ihre Angelegenheiten in größerer Sicherheit erledigen, ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte ausüben können.

Zeichen der Zeit

Wie allen bekannt ist, wurde am 26. Juni 1945 die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) gegründet, der in der Folgezeit kleinere Institutionen beigefügt wurden, die sich aus bevollmächtigten Mitgliedern verschiedener Nationen zusammensetzen. Ihnen sind große und weltumspannende Aufgaben übertragen, die sie im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, erzieherischen und hygienischen Bereich erfüllen sollen. Ferner stellen sich die Vereinten Nationen als Hauptaufgabe, den Frieden unter den Völkern zu schützen und zu festigen, sowie freundschaftliche Beziehungen unter ihnen zu pflegen und zu entwickeln, die auf den Grundsätzen der Gleichheit, der gegenseitigen Hochachtung und der vielfältigen Zusammenarbeit auf allen Gebieten menschlichen Zusammenlebens gründen.

Ein Akt von höchster Bedeutung ist die „Allgemeine Erklärung über die Menschenrechte“, die am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. In der Präambel dieser Erklärung wird versichert, daß alle Völker und Nationen in erster Linie danach trachten müssen, daß alle Rechte und Formen der Freiheit, die in der Erklärung beschrieben sind, tatsächlich anerkannt und unverletzt gewahrt werden.

Gegenüber einigen Kapiteln dieser Erklärung sind Einwände und begründete Zurückhaltung geäußert worden. Aber nichtsdestoweniger ist diese Erklärung gleichsam als Stufe und als Zugang zu der zu schaffenden rechtlichen und politischen Ordnung aller Völker auf der Welt zu betrachten. Denn durch sie wird die Würde der Person, die allen Menschen unbedingt zukommt, feierlich anerkannt sowie jedem Menschen seine Rechte zugesprochen, wie z. B. die Wahrheit frei zu suchen, den Normen der Rechtschaffenheit zu folgen, die Pflichten der Gerechtigkeit auszuüben und ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Darüber hinaus werden noch andere Rechte gefordert, die mit den erwähnten in Zusammenhang stehen.

Es ist daher zu wünschen, daß die Vereinten Nationen immer mehr dazu kommen, ihre Verfassung und die geeigneten Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, der Weite und der

Vortrefflichkeit ihrer Aufgaben anzupassen, damit bald die Zeit komme, in der diese Versammlung die Rechte der menschlichen Person wirksam schützen kann. Rechte, die deswegen allgemein, unverletzlich und unveränderlich sind, weil sie unmittelbar aus der Würde der menschlichen Person entspringen. Und das um so mehr, weil die Menschen heutzutage in ihrer Nation mehr im öffentlichen Leben stehen, mit lebhafterem Interesse die Anliegen aller Völker ununterbrochen verfolgen und sich immer mehr bewußt sind, daß sie als leibendige Glieder zur allgemeinen Menschheitsfamilie gehören.

V. Pastorale Weisungen

Pflicht, am öffentlichen Leben teilzunehmen

Nochmals ermahnen Wir Unsere Söhne, sie möchten sich für die Verwaltung der öffentlichen Aufgaben einsatzbereit zur Verfügung stellen und mitwirken, das Wohl der gesamten Menschheit und der eigenen politischen Gemeinschaft zu fördern. Ebenso sollen sie im Licht des Glaubens und in der Kraft der Liebe es sich angelegen sein lassen, daß die wirtschaftlichen, sozialen, dem Unterricht und der Kultur dienenden Einrichtungen — weit davon entfernt, den Menschen Hindernisse zu bereiten —, ihnen vielmehr helfen, sich im Bereich des Natürlichen wie des Übernatürlichen zu vervollkommen.

Zuständigkeit im Wissen, in technischer Befähigung und beruflicher Erfahrung

Es genügt nicht, vom Glauben erleuchtet zu sein und beiseht vom Wunsch, Gutes zu tun, um eine Kultur mit gesunden Grundsätzen zu durchdringen und sie im Geiste des Evangeliums zu beleben. Zu solchem Zweck ist es notwendig, sich in ihre Einrichtungen einzureihen und mit Erfolg von innen her zu wirken.

Da die gegenwärtige profane Kultur sich jedoch am stärksten durch Lehren und Erfindungen auf dem Gebiet der Technik abzeichnet, kann natürlich niemand in den öffentlichen Einrichtungen Platz gewinnen, wenn er nicht über reiches Wissen, technisches Können und berufliche Erfahrung verfügt.

Das Handeln als Einheit von Elementen des Wissens, der Technik und des eigenen Faches mit religiösen Werten

Wir möchten alsdann darauf hinweisen, daß wissenschaftliche Zuständigkeit, technische Fähigkeit, berufliche Erfahrung, so notwendig sie sind, keineswegs als genügend erachtet werden können, wenn man dem alltäglichen Zusammenleben eine menschenwürdige Form geben will. Muß doch solch eine Form auf der Wahrheit beruhen, von der Gerechtigkeit geprägt sein, ihre Kraft aus der gegenseitigen Liebe schöpfen und dem freien Tun Raum gewähren.

Sollen die Menschen zur Verwirklichung dieser Grundsätze gelangen, müssen sie darauf hinarbeiten, daß sie in ihrem Tun die jedem Ding eigenen Gesetze und die eines jeden Natur angepaßten Methoden berücksichtigen; daß sie sodann ihr Handeln nach den sittlichen Vorschriften richten und sich deshalb verhalten wie der, der sein Recht ausübt oder seiner Pflicht nachkommt. Ja, auch das verlangt vernünftige Erwägung, daß der Mensch, die auf unser Heil abzielenden fürsorgenden Weisungen und Gebote Gottes gewissenhaft befolgend, seine wissenschaftliche, technische Fachbetätigung mit seiner inneren Vervollkommnung zur Einheit verbinde.

Kein Zwiespalt zwischen Glauben und Leben

In den Völkern mit alter christlicher Kultur weisen gegenwärtig die profanen Einrichtungen eingeständenermaßen einen hohen Grad wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf und verfügen über einen Reichtum von Vorrichtungen zur Verwirklichung aller möglichen Ziele; aber von christlichem Hauch und Antrieb sind sie oft wenig durchdrungen.

Man fragt sich jedoch mit Recht, wie das kommen konnte, da zur Herbeiführung jenes Zustands solche nicht wenig beigetragen haben und beitragen, die sich als Christen bekennen und tatsächlich ihr Leben wenigstens teilweise der christlichen Norm angleichen. Der Grund dafür liegt wohl darin, daß ihr Handeln keinen Zusammenhang mit ihrem Glauben aufweist. Für sie gilt also das Gebot der Einheit von Geist und Charakter, daß in ihrem Handeln das Licht des Glaubens und die Kraft der Liebe vereint herrschen mögen.

Gleicher Fortschritt in der religiösen Bildung

Wenn in den Christen der Glaube vom Handeln so oft absteht, wird es auch daher rühren, daß sie in christlicher Lebensführung und christlicher Lehre nicht genügend gebildet sind. Zu oft und allenthalben geschieht es, daß für die religiöse und profane Ausbildung nicht gleichermaßen Sorge getragen wird, und während man wissenschaftlich sehr gebildet ist, die Kenntnisse in Religion über den Elementarunterricht gemeinhin nicht hinausgehen. Der Religionsunterricht der Jugend muß also notwendig umfassend sein, ständig fortgesetzt und so erteilt werden, daß religiöse Bildung und sittliche Festigung gleichen Schritt halten mit der Erwerbung von Wissen und der ständig sich vervollkommnenden Technik. Die Jugend soll auch eingeführt werden in die Methoden, nach denen sie ihre Aufgaben erfüllen kann.

Anhaltende Bereitschaft

Es dürfte zweckmäßig sein, hier darauf aufmerksam zu machen, wie schwer es ist, das Verhältnis zwischen dem wirklichen Leben und dem objektiven Standpunkt von Recht und Gerechtigkeit genau zu erfassen, also zuverlässig den Grad und die Formen zu umschreiben, in denen die theore-

tischen Grundsätze und Weisungen dem gegenwärtigen Stand des Gesellschaftslebens anzupassen sind.

Die Bestimmung dieses Grades und dieser Formen ist um so schwieriger, als unsere Zeit, in der jeder einzelne zum Allgemeinwohl beitragen muß, von einem besonders starken Dynamismus erfaßt ist. Da deshalb täglich zu prüfen ist, wie die einzelnen Vorgänge am besten den Grundsätzen der Gerechtigkeit anzupassen sind, dürfen Unsere Söhne gewiß nicht glauben, nachlassen und sich mit dem Erreichten zufriedengeben zu können.

Ein jeder soll vielmehr bedenken, daß, was sie bisher getan haben, nicht genügt, daß sie vielmehr noch größere und praktischere Anstrengungen machen müssen auf dem Gebiet des Produktionswesens, der Gewerkschaften, der beruflichen Genossenschaften, des öffentlichen Versicherungswesens, der Förderung der Kultur, der Rechtspflege, der Regierungssysteme, des Gesundheitswesens, des Sports und dergleichen. Das alles verlangt unsere Zeit des Atoms und des Einbruchs in den Weltenraum, ein Zeitalter, in dem die Menschheit ihren neuen Weg von grenzenloser Weite schon begonnen hat.

Beziehungen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken auf dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Sektor

Die von Uns gezogenen Richtlinien ergeben sich aus der Natur der Dinge selbst und sehr oft aus dem Naturrecht. So kommt es häufig vor, daß die Katholiken in vielfacher Form mit Christen, die vom Apostolischen Stuhl getrennt sind, oder mit Nichtchristen zusammenarbeiten, in denen jedoch vernünftiges Denken waltet und die Menschen von natürlichen Wohlanständigkeit sind. Ist dies der Fall, so sollen die Katholiken darauf achten, sich selber immer treu zu bleiben und nicht zu jenen halben Verhaltensregeln herabzusteigen, durch welche die Reinheit der Religion oder der Sitten Schaden leidet. Ebenso gilt aber auch: Sie sollen die Meinung der anderen Seite mit echtem Wohlwollen, sachlich und selbstlos prüfen und bereit sein, mit vereinten Kräften zu schaffen, was seiner Natur nach gut ist oder zum Guten gewendet werden kann.

Man möge ferner immer unterscheiden zwischen dem Irrtum und den Irrenden, auch wenn es sich um solche handelt, die im Irrtum oder in ungenügender Kenntnis über Dinge der religiös-sittlichen Werte befangen sind. Denn der dem Irrtum Verfallene hört nicht auf, Mensch zu sein, und verliert nie seine persönliche Würde, die doch immer geachtet werden muß. In der Natur des Menschen geht auch nie die Fähigkeit verloren, sich vom Irrtum frei zu machen und die Wahrheit zu suchen. Hierin fehlt dem Menschen auch nie die Hilfe der göttlichen Vorsehung. Wenn heute also jemand der Klarheit des Glaubens ermangelt oder zu falschen Lehren abgewichen ist, kann es sein, daß er später, von Gottes Licht erleuchtet, die Wahrheit umfaßt. Wenn nämlich Gläubige profaner Be-

lange wegen mit solchen in Verbindung stehen, die überhaupt nicht, oder, weil im Irrtum, nicht richtig glauben, so können sie ihnen Anlaß sein, für die Wahrheit gewonnen zu werden.

Von daher gesehen ist es ungerecht, bestimmte Bewegungen, die sich mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, mit der geistigen Ausbildung oder der zweckmäßigen Ordnung der Staaten befassen, einfach zu identifizieren mit bestimmten philosophischen Lehrmeinungen über das Wesen, den Ursprung, über Ziel und Zweck der Welt und des Menschen, auch wenn jene Bewegungen von solchen Auffassungen her entstanden und geleitet sind. Während der wissenschaftliche Begriff, wenn er einmal festgelegt ist, nicht mehr geändert werden kann, unterliegen doch diese Bewegungen notwendig den Veränderungen der jeweiligen Situation. Wer könnte übrigens leugnen, daß in solchen Bewegungen, soweit sie sich den Gesetzen einer geordneten Vernunft anpassen und die gerechten Forderungen der menschlichen Person berücksichtigen, etwas Gutes und Anerkennenswertes sich findet?

Daher kann der Fall eintreten, daß Konferenzen über den Gebrauch bestimmter Dinge, die bisher unter keiner Rücksicht sinnvoll waren oder erschienen, jetzt wirklich fruchtbringend sind oder es morgen sein können. Das Urteil jedoch, ob man jetzt schon soweit gekommen sei oder nicht, die Entscheidung, mit welchen Mitteln man wahren Nutzen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, in dem der Lehrmeinungen oder auch der öffentlichen Verwaltung, erreichen könne, dieses Urteil steht allein der Klugheit zu, der Leiterin aller menschlichen Eigenschaften, von denen das Leben des einzelnen und der Gemeinschaft bestimmt wird. Soweit es sich um Angelegenheiten der Katholiken handelt, wird die Entscheidung über Dinge dieser Art vornehmlich bei den Männern liegen, die in der politischen Gemeinschaft und in diesem Problembereich die erste Rolle spielen. Allerdings müssen sie immer auf die Grundsätze des Naturrechts achten, sich nach der Soziallehre der Kirche richten und in Übereinstimmung mit den Richtlinien des kirchlichen Lehramts stehen. In der Tat darf niemand außer acht lassen, daß es Recht und Pflicht der Kirche ist, nicht nur die Glaubens- und Sittenlehre treu zu bewahren, ihre Autorität vielmehr auch im Bereich diesseitiger Dinge einzusetzen, wenn nämlich die Anwendung der kirchlichen Lehre auf konkrete Fälle zur Entscheidung steht.

Stufenweise Entwicklung

Tatsächlich fehlt es angesichts der Verhältnisse, die nur wenig oder überhaupt nicht den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen, nicht an solchen, die darauf brennen, alles neu zu ordnen, und die so stürmisch vorangehen wollen, daß ihr Tun einer Revolution gleichkäme.

Sie mögen sich stets vor Augen halten, daß naturnotwendig alles Sein und Wachsen sich stufenweise vollzieht. Man kann deshalb auch menschliche Einrichtungen nur verbessern, wenn man von innen her und behutsam vorgeht. Dies hat Unser Vorgänger Pius XII. folgendermaßen erklärt: „Wahres Heil und Gerechtigkeit liegen nicht im Umsturz der alten Ordnung, sondern in einer gut begründeten Entwicklung. Gewalttätigkeit hat stets zerstörend gewirkt, nicht aber aufgebaut; die Leidenschaften werden entflammt, niemals gemäßigt. Zügellosigkeit läßt nur Haß und Ruinen entstehen; weit davon entfernt, die Streitenden miteinander zu versöhnen, zwingt sie die Menschen und die politischen Parteien, über den von der Zwietracht verschuldeten Trümmern die alte Aufgabe mit größerer Anstrengung wieder von vorn zu beginnen.“

Eine gewaltige Aufgabe

Allen Menschen guten Willens ist hier eine große Aufgabe gestellt: unter dem Leitstern der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und der Freiheit in der menschlichen Gesellschaft neue Wege der gegenseitigen Beziehungen zu finden; Beziehungen der einzelnen untereinander; zwischen den einzelnen und den Verbänden; der politischen Gemeinschaften untereinander; schließlich einerseits Beziehungen unter den einzelnen, den Familien, den gesellschaftspolitischen Organismen, den Staaten, andererseits dieser aller zur Gemeinschaft aller Menschen in der Welt. Ein solches Werk ist gewiß außerordentlich bedeutsam, da aus ihm der wahre Friede nach der gottgewollten Ordnung erwachsen kann.

An diese Männer, gewiß zu wenige angesichts der Not, doch hochverdient um die menschliche Gemeinschaft, soll Unser öffentliches Lob ergehen, verbunden mit der herzlichen Einladung, alle Kraft an jenes glückverheißende Unternehmen zu setzen. Zugleich hoffen Wir, daß viele andere, vor allem gläubige Christen, gedrängt von Pflichtbewußtsein und Liebe, sich zu ihnen gesellen. Für alle, die sich zu Christus bekennen, ziemt es sich besonders, in die menschliche Gesellschaft Licht und Liebe zu tragen, wie Sauerteig in der Masse zu wirken. Dies wird um so mehr der Fall sein, je enger sich das Herz eines jenen an Gott bindet.

Denn es wird gewiß kein Friede in der menschlichen Gesellschaft herrschen, wenn er nicht zuerst im Herzen jedes einzelnen Wohnung nimmt, wenn nicht jeder in sich die gottgewollte Ordnung wahr. Deshalb stellt der heilige Augustinus an den Menschen die Frage: „Will dein Geist fähig sein, deine Leidenschaften zu besiegen? Er ordne sich selbst dem Höheren unter und mache das Niedere sich untertan. Dann wird in dir ein wahrer, sicherer und geordneter Friede herrschen. Wie sieht diese Friedensordnung aus? Gott herrscht über die Seele, die Seele aber beherrsche den Leib. Eine bessere Ordnung gibt es nicht.“

Der Friedensfürst

Was Wir bisher über die Fragen ausgeführt haben, die die menschliche Gesellschaft gegenwärtig so beunruhigen und die mit dem Fortschritt der Menschheitsfamilie eng zusammenhängen, hat Unserm Herzen jene starke Sehnsucht eingegeben, von der ja alle Menschen guten Willens entflammt sind: daß auf dieser Erde der Friede gesichert werde.

Da Wir – wenn auch in aller Bescheidenheit – der Stellvertreter dessen sind, den der Prophet in göttlicher Sehergabe den Friedensfürsten genannt hat, halten Wir es für Unsere heilige Pflicht, Unsere sorgenden Überlegungen und Unsere ganze Kraft der Förderung dieses allumfassenden Gutes zu weihen. Der Friede muß jedoch ein leeres Wort bleiben, wenn er sich nicht in jenem Ordnungsgefüge entwickelt, das Wir voller Hoffnung mit diesem Rundschreiben in den Umrissen angedeutet haben: Wir meinen ein Ordnungsgefüge, das in der Wahrheit gegründet, nach den Richtlinien der Gerechtigkeit erbaut, von lebendiger Liebe erfüllt ist und sich schließlich in der Freiheit verwirklicht.

Es handelt sich hier um eine so hohe und bedeutende Aufgabe, daß ein Mensch – sei er auch höchsten Lobes würdig und vom besten Willen beseelt – sie nie erfüllen könnte, wenn er sich nur auf seine eigene Kraft verließ. Daß die menschliche Gesellschaft soweit als möglich ein Abbild des Gottesreiches werde, dazu braucht es dringend der göttlichen Hilfe.

Es ziemt sich, in diesen heiligen Tagen das flehentliche Gebet an den zu richten, der in seinem bitteren Leiden und Sterben nicht nur unsere Schuld, den Quell der Zwietracht, des Elends und der Ungerechtigkeiten getilgt, sondern auch durch Sein Blut das Menschengeschlecht mit seinem himmlischen Vater versöhnt hat: „Er selbst ist ja unser Friede, er hat das Getrennte vereint, ... und so kam er, euch, den Fernen wie auch den Nahen, den Frieden kundzutun.“

Auch in der heiligen Liturgie dieser Ostertage hören wir dieselbe Botschaft: „Nach seiner Auferstehung stand unser Herr Jesus inmitten seiner Jünger und sprach: ‚Der Friede sei mit euch alleluja!‘. Da freuten sich die Jünger, weil sie den Herrn sahen.“ Christus selbst hat uns ja den Frieden geschenkt und zum Vermächtnis gegeben: „Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch.“

Diesen uns vom göttlichen Erlöser gebrachten Frieden müssen wir von ihm in eindringlichem Gebet erbitten. Christus möge von den menschlichen Herzen entfernen, was immer den Frieden gefährdet; er möge alle zu Zeugen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der brüderlichen Liebe machen. Er möge auch den Sinn der Regierenden erleuchten, daß sie mit gedeihlichem Wohlstand ihren Bürgern auch das schöne Geschenk des Friedens sichern. Endlich möge Christus selbst den Willen aller Menschen entzünden, daß sie die Schranken zerbrechen, die die einen von den andern trennen: daß sie die Bande gegenseitiger Liebe festigen, einander besser

verstehen; daß sie schließlich allen verzeihen, die ihnen Unrecht getan haben. So werden unter Gottes Führung und Schutz alle Völker sich in brüderlicher Weise umarmen, und in ihnen wird immer der ersehnte Friede herrschen.

Zum Schluß wünschen Wir, Ehrwürdige Brüder, daß dieser Friede zu der euch anvertrauten Herde gelange, zum Nutzen vor allem jener, die der Hilfe und des Schutzes besonders bedürfen. So erteilen Wir euch, den Welt- und Ordenspriestern, den gottgeweihten Männern und Frauen, allen Christgläubigen, namentlich denen, welche Unseren Ermahnungen hochherzig Folge leisten, in väterlicher Liebe den Apostolischen Segen. Allen Menschen guten Willens aber, an die sich dieser Unser Brief ebenfalls richten will, erflehen Wir Heil und Segen von Gott dem Allmächtigen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am Gründonnerstag, dem 11. April 1963, im fünften Jahr Unseres Pontifikats.

JOHANNES XXIII.

Nachwort

Diese Anmerkungen zur vorstehend im vollen Wortlaut des autorisierten Textes wiedergegebenen Enzyklika „Pacem in terris“ sind getragen von Genugtuung und Freude über das bedeutsame Friedenswerk des Papstes, über seinen „Schritt vorwärts auf dem Wege zum Zusammenschluß der Friedenskräfte um der Beseitigung der Kriegsgefahr willen“ (TASS). Johannes XXIII. gebührt wahrhaftig das Epitheton „Papst des Friedens und der Koexistenz“. Allerdings gibt es den Kreisen katholischer Vorkämpfer für den Frieden doch zu denken, daß seit der göttlichen Botschaft vom Frieden auf Erden fast zwei Jahrtausende verstrichen bis zu dieser eindeutigen oberhirtlichen Wegweisung, ja, daß die Kirche Jesu Christi dieser ersten Mahnung, zum individuellen wie zum politischen Frieden beizutragen, überhaupt bedurfte. Allzulange galt der Krieg als „Schicksal“ und „Geißel Gottes“, allzu lange segneten die zur Friedensstiftung Berufenen „heilige“ und „gerechte“ Kriege, allzu lange stand die Theologie des Friedens im Schatten einer das Evangelium pervertierenden Kriegstheologie, allzu lange übertönte das Schwertgeklirr pseudochristlicher Feldkuratie franziskanischen Gesang. Klage ein Erasmus von Rotterdam nicht schon vor mehr als 400 Jahren: „Mit welchem Munde könntest Du den gemeinsamen Vater anrufen, wenn Du das Schwert in Deines Bruders Leib stößt? Wie reimt es sich, das Volk mit dem Zeichen des Friedens zu begrüßen und die Welt zu den heftigsten Kämpfen aufzureizen? Kann man mit dem gleichen Munde Christus predigen und den Krieg preisen?“

Seit Jahrtausenden träumt die Menschheit vom Frieden. Was taten die Generationen der christlichen Zeitrechnung, damit „die Schwerter zu Pflugscharen und die Spieße zu Sicheln werden“ (Js. 2, 4)? Seit dem Jahre 3600 vor Christi Geburt gab es 14 513 Kriege, und nur 268 Jahre ruhten in diesem Zeitraum die Waffen! Jene Kriege kosteten schätzungsweise 3 640 000 000 Menschen, d. h. jeden vierten Erdenbewohner, das Leben! Wie viele dieser Kriege hätten verhindert werden können, wenn die Christenheit – getreu dem Liebesgebot ihres Herrn und Meisters – zu einer geschichtsgestaltenden Friedenskraft geworden wäre?

Gewiß verzeichnet die Geschichte heroische Friedenstaten christlicher Menschen, beispielhafte Bestrebungen, den inneren auf einen äußeren Frieden auszuweiten und den Geist

der Bergpredigt auch im gesellschaftlichen Raum zu praktizieren. War es aber nicht so, daß allzu viele Theologen die enge Beziehung zwischen innerem und äußerem Frieden relativierten oder gar leugneten? — Gewiß hörte man gerade in den vergangenen Jahrzehnten manches beherzigenswerte päpstliche Friedenswort, sei es von Leo XIII. („Nichts ist dringender, nichts ist notwendiger, als dem Krieg entgegenzuarbeiten, und jedes Streben in dieser Richtung muß als ein löbliches Wirken im Sinne der christlichen Anschauung und zum allgemeinen Besten betrachtet werden“), von Pius X. („Alles, was zur Erreichung des Friedens geschieht... , zeugt von edler Gesinnung; und das um so mehr in dieser Zeit, in der die Größe der Heere, die Gewalt der kriegerischen Waffen und die so fortgeschrittene militärische Wissenschaft Kriegsmöglichkeiten vorausahnen lassen, die selbst den mächtigsten Fürsten Besorgnis einflößen dürften“) oder von dem edlen Friedenspapst Benedikt XV. („Wenn man den Menschen in ihrem gegenseitigen Hasse zuschaut, sollte man da glauben, daß sie Kinder eines Geschlechts, einer Natur und ein und derselben menschlichen Gesellschaft sind? Und wer sollte in ihnen die Brüder erkennen, Kinder eines Vaters im Himmel?“) — alles gute und gutgemeinte Worte, ernste Mahnungen und Warnungen. Sie vermochten indes nicht, eine weltweite katholische Friedensinitiative auszulösen und die Gläubigen zu konsequentem Einsatz für eine dauerhafte Friedensordnung zu ermuntern. Und verhinderten — von Pius X. und Benedikt XV. einmal abgesehen — „diplomatische“ Rücksichtnahmen nicht gelegentlich eine völlige, überzeugende Kongruenz päpstlicher Worte und Taten?

Bereits dem von Papst Pius IX. einberufenen I. Vatikanum (1869/70) lag ein Antrag zahlreicher Bischöfe vor, das Konzil „möge sämtliche Kriege als moralwidrig verurteilen und jeden Katholiken, der an einem solchen Kriege teilnimmt, mit dem Ausschluß bestrafen“ (Konzilsakte Band VII, S. 861). Der Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges(!) vereitelte eine Behandlung der Anti-Kriegs-Deklaration durch das Konzil, und Pius IX. war leider „konziliant“ genug (freilich auch aus anderen Gründen), die Beratungen auszusetzen und den Konzilsvätern die Heimreise zu gestatten. Es darf mit Sicherheit gesagt werden, daß ein Johannes XXIII. in jener Situation weniger konziliant als vielmehr „konziliar“ gehandelt hätte...

Der bereits zitierte Papst Leo XIII. wandte sich während seines langen Pontifikats (1878–1903) nicht selten mit beredten Worten gegen Rüstung und Krieg. So erklärte er z. B. 1894 in seinem Sendschreiben „Ad principes populosque universos“ (An die Fürsten und Völker der Welt):

„In der Blüte und Kraft der Jahre wird die junge Männerwelt weg vom Ackerbau, von heilsamen Studien, von Handel und Gewerbe zu den Waffen einberufen. Daher ist auch infolge der ungeheuren Ausgaben der Staatsschatz erschöpft, der Reichtum der Länder zusammengeschmolzen, das Vermögen der einzelnen schwer geschädigt. Wir sind bereits soweit gekommen, daß der bewaffnete Frieden allgemach unerträglich geworden ist. Soll das etwa der natürliche Zustand der menschlichen Gesellschaft sein?“

Solche Aussagen des Verfassers der „Sozial“-Enzyklika „Rerum novarum“ wurden von seinen Zeitgenossen mit Recht als Stellungnahmen gegen das Wettrüsten der damaligen bürgerlichen Staaten gewertet. Das hinderte Papst Leo XIII. allerdings nicht, seinem Widersacher Bismarck nach Beilegung des „Kulturkampfes“ aus Opportunitätsgründen gewisse, jenen Aussagen konträre „diplomatische Zugeständnisse“ zu machen und die treu ultramontane Zentrumsparlei in eine äußerst peinliche Lage zu bringen. Der gewiß vatikanverbundene Zentrumspolitiker Dr. Wilhelm Marx berichtete darüber in der Dokumentation „Nationale Arbeit“ (Wilhelm Andermann Verlag, Berlin 1929, S. 21/22): „Als 1886 bei dem Streit um das Septennat (Bewilligung der Heeresvorlage auf sieben Jahre) Bismarck versuchte, das Zentrum durch den Wunsch des Hl. Vaters zu beeinflussen, mußte er einen Mißerfolg erleben. An diesem Beispiel bewies das Zentrum, daß es in rein politischen Fragen auch von der Meinung des Hl. Stuhles vollkommen unabhängig ist.“ (Daß das Zentrum bei der Behandlung von Rüstungsfragen nicht selten noch inkonsequenter als Leo XIII. verfuhr, steht auf einem anderen Blatt.)

Übrigens sah sich das Zentrum wenige Jahre später erneut brüskiert. Kurz vor dem päpstlichen Sendschreiben wider den „bewaffneten Frieden“ hatte die Partei laut Alt-Reichskanzler Marx eine besonders kritische Situation zu bestehen:

„Zu ernstern Konflikten kam es zwischen beiden (Regierung und Zentrum! — Anm. des Verf.) 1893 anlässlich einer neuen Militärvorlage. Die finanziellen Forderungen gingen dem Zentrum zu weit. Obwohl es grundsätzlich den Gedanken der Wehrhaftigkeit unseres Volkes (!) zur Verteidigung des Reiches betonte, glaubte es doch, sich von einem übertriebenen (!) Militarismus fernhalten zu sollen. Die Haltung der Partei wurde in diesem Falle von den schlesischen Abgeordneten nicht gebilligt, wie auch Kardinal Kopp von Breslau und Erzbischof Stablewski von Posen der gleichen Auffassung (!) waren. Wieder schien es, als stünde die Einigkeit des Zentrums auf dem Spiele, aber auch diese Gefahr wurde bald überwunden. Bei dieser Gelegenheit hat übrigens auch Ca-

privi den Versuch unternommen, das Zentrum durch den Papst zu beeinflussen. Er mußte den gleichen Mißerfolg erleben wie einst Bismarck beim Septennatskonflikt...“ (a. a. O., S. 26)

Papst Leo XIII., Anwalt des Friedens und Gegner der allgemeinen Wehrpflicht, als quasi Befürworter eines „übertriebenen Militarismus“ — eine zwar befremdliche, aber gleichwohl heilsame Reminiszenz, rückt sie doch das aufrechte und konsequente Friedenswirken des Papstes Johannes XXIII. erst ins rechte Licht!

Zweifellos machten sich auch die Päpste Pius X. (1903–1914) und Benedikt XV. (1914–1922) um die Sache des Völkerfriedens verdient, doch blieb beiden ein nachhaltiges Echo versagt. Den Ursachen ihres fruchtlosen Bemühens kam der Wiener Historiker Dr. Friedrich Heer in einem „Hochland“-Aufsatz (12/1959, S. 186) sehr nahe: „Die großen Konfessionen der europäischen Christenheit sind auch deshalb innerlich so widerstandslos in zwei Weltkriege hineingeschlittert und stehen heute vielfach so fassungslos vor der Drohung eines dritten, weil der Frieden in umsichtigen theologischen, gesellschaftlichen, politischen, nicht zuletzt völker- und individualpsychologischen Forschungen zu wenig durchdacht wurde. Das schwere und schöne Geschäft des Friedenshaltens setzt eine geistige Einübung voraus, die nur auf der Arbeit von Generationen basieren kann. Diese fehlte 1914, so daß der Friedensappell Papst Benedikts XV. auch deshalb ein Schlag ins Wasser war, weil weiteste Kreise der europäischen Christenheit psychisch, seelisch und religiös gar nicht vorbereitet waren auf ein positives Erwägen des Friedens und sich daher von ‚realpolitischen‘ Erwägungen... gefangennehmen ließen.“

Weder Pius XI. (1922–1939) noch Pius XII. (1939–1958) vermochten den Katholizismus aus dieser Gefangenschaft, aus den Bastionen eines inneren „Abwehrfriedens“ in die Weite des „offenen Friedens“ hinauszuführen, zu einer hautnahen Begegnung und zu einem echten Dialog mit der modernen Welt. Sie blieben Päpste im kirchlichen und politischen Getto des 19. Jahrhunderts, Apologeten einer sterilscholastischen Theologie trotz modifizierter Seelsorgemethoden, Repräsentanten des überkommenen diplomatischen Kurienstils, letztlich den gesellschaftlichen Vorstellungen der Vergangenheit verhaftet und ohne recht eigentliches Verständnis für die fundamentalen Umwälzungen einer neuen Zeit, skeptisch selbst gegenüber der bürgerlichen Demokratie. Es erscheint daher auch kaum gewagt, Leo XIII. ungeachtet des beträchtlichen Zeitabstandes mit Pius XII. auf Tuchfühlung zu bringen, was die Wiener „Presse“ nach

dem Ableben Pacellis mit den Worten versuchte: „Das Pontifikat des eben verstorbenen Papstes hat das von Leo XIII. grundgelegte Konzept der Rückkehr der Kirche in die moderne Welt... zwar ein großes Stück der Verwirklichung nähergebracht. Und doch war es der gleiche Papst, der durch seine Herkunft als Diplomat und Jurist in den Beziehungen zu den Staaten der konservativen Linie folgte. Er repräsentierte den Anspruch der römischen Kirche auf volle Freiheit und Wirkungsmöglichkeit und zögerte doch, die vollen Konsequenzen aus den tragischen Erfahrungen seines eigenen Pontifikats zu ziehen.“

Aus dieser Sicht klingt es zwar hart, trifft aber gleichwohl den Kern, wenn der katholische Psychologe Dr. Wilfried Daim in seinem 1962 erschienenen Buch „Zur Strategie des Friedens“ (Europa-Verlag, Wien) schreibt: „Pius XII. sprach sehr viel über den Frieden und sogar gegen die Atombombe, obwohl böse Zungen sagen, daß er dies erst tat, nachdem nicht nur die Amerikaner, sondern auch die Russen eine besaßen. Die sogenannte ‚Pax-Christi-Bewegung‘ fristete ein kümmerliches Dasein. Dies alles ist für einen Christen wirklich bitter. Die Ermahnungen Pius XII. klangen so, wie die Ermahnungen Erwachsener gegenüber Kindern, recht brav und artig zu sein. Dabei müßte doch gerade die Kirche Entscheidendes für den Frieden tun...“

Nun, die Kirche — vorab Papst Johannes XXIII. — hat mittlerweile für den Frieden Entscheidendes getan. Obwohl die Enzyklika „Pacem in terris“ sowohl in der Kontinuität der unaufhörlichen Friedensbemühungen ihres Verfassers als auch des mehr oder weniger deutlich artikulierten Strebens einiger seiner Vorgänger zu sehen ist (der Heilige Vater stellt diese Tatsache im Text augenfällig heraus), so sprengt sie doch völlig den Rahmen aller autorisierten bisherigen Friedensaussagen im katholischen Raum. Skizzieren wir kurz die wichtigsten Gesichtspunkte des Neuen in diesem historischen Sendschreiben des „Papstes der Moderne“:

1. Es beginnt bereits beim Formalen, Sprachlichen und Methodischen der Enzyklika. Erstmals in der Geschichte der Katholischen Kirche an die „Christgläubigen des ganzen Erdkreises sowie an alle Menschen guten Willens“ gerichtet, entspricht „Pacem in terris“ der breiten Zielsetzung durch eine klare, einprägsame Gliederung des Stoffes und durch eine für Theologen wie Laien, für Christen wie Nichtchristen faßliche Abhandlung des Themas. Die Sprache ist schlicht, entbehrt unnötiger theologischer und philosophischer Abstraktionen und enthält sich des bis zum Ende der „Pius-Ära“ für päpstliche Sendschreiben typischen stilistischen „Barocks“. Der „Papst aus dem Volk für das Volk“ — wie

ihn die Römer nennen – weiß offensichtlich um die Unpopularität mancher früheren Enzykliken, die für einfache Menschen kaum verständlich waren.

2. Noch wesentlich ist eine andere Eigenart der Enzyklika, die mit jedem neuen Sendschreiben markanter wird. In der Ankündigung von „Pacem in terris“ erklärte Johannes XXIII.: „Man sagt und schreibt, der Papst sei zu optimistisch. Ich aber sage, daß ich mich nicht vom Beispiel des Herrn trennen kann, der Gedanken des Friedens um sich verbreitet hat und mehr auf dem Ja als auf dem Nein bestand.“ Die Enzyklika „Pacem in terris“ atmet diesen christlichen Optimismus – getragen von tiefem Gottvertrauen und vom Wissen um die trotz unterschiedlichster Ausprägung beständige Existenz der „anima naturaliter christiana“ – von der ersten bis zur letzten Zeile. Da ist die Gelassen- und Gelöstheit der Erlösten trotz aller Gefahren der Zeit, da ist Hoffen auf gesunde Vernunft und guten Willen, da ist Liebe zum Nächsten und Fernsten, Toleranz und Achtung gegenüber dem Andersdenkenden. Der „Ton“ der Enzyklika schließt jede Verketzerung und Verdammung aus, er schlägt Brücken von Mensch zu Mensch trotz unüberbrückbarer ideologischer Gegensätze, er ist ein Hohelied der friedlichen Koexistenz und der Kooperation im Dienste der Lebenserhaltung.

3. „Pacem in terris“ ist vor allem sehr nüchtern und praktisch. Zumeist werden die „Zeichen der Zeit“ realistisch eingeschätzt und die notwendigen Konsequenzen gezogen. Johannes XXIII. kennt keine Tabus. Er verbindet den individuellen Frieden mit dem politischen so eng wie nie zuvor. Er ist ein „religiöser“ Papst, doch zugleich ein im besten Sinne „politischer“ Kirchenmann wie keiner seiner unmittelbaren Vorgänger. Und es trifft zu, was der römische Korrespondent der „Frankfurter Rundschau“ beobachtete: „Man kann die überraschende Feststellung machen, daß unter dem ‚religiösen‘ Papst Johannes XXIII. die Kirche mehr Einfluß und Gewicht besitzt als unter dem ‚politischen‘ Papst Pius XII.“ Die Verleihung des internationalen Balzan-Friedenspreises ist ein deutlicher Beweis. Wie man hört, soll Johannes XXIII. auch als Kandidat des Friedensnobelpreises vorgeschlagen werden.

★

Eine Analyse der Enzyklika „Pacem in terris“ (gliedert in Einleitung, vier Hauptabschnitte und abschließende pastorale Anweisungen) muß davon ausgehen, daß päpstliche Enzykliken (nach dem griechischen „kyklos“ = Kreis: Rundschreiben, deren zwei bis drei charakteristische Anfangsworte als Titel

diene) keine „ex-cathedra“-Entscheidungen des Papstes mit ausdrücklicher Berufung auf sein unfehlbares Lehramt in Glaubens- und Sittenfragen gemäß der Definition des I. Vatikanums sind. Darlegungen in Enzykliken können daher genauso dem Irrtum unterliegen wie die privaten Ansichten eines jeden anderen Menschen; sie hängen also mit jeweils spezifischen, von der historischen Situation und der gesellschaftlichen Entwicklung bedingten Vorstellungen zusammen. Diese Tatsache ist wichtig im Hinblick auf alle päpstlichen Rundschreiben, besonders aber auf solche sozialen Charakters. So anerkannten z. B. die politisch bewußten katholischen Bürger der sozialistischen Staaten zwar das ethisch und moralisch Normative der Enzyklika „Mater et magistra“, ohne sich jedoch mit verschiedenen gesellschaftlichen und wirtschaftspolitischen Anschauungen zu identifizieren. Bei „Pacem in terris“ sind diese Differenzen und nötigen Abgrenzungen relativ gering.

Einleitung und Hauptabschnitt I (Die Ordnung unter den Menschen) beziehen sich betont und breit auf die im wesentlichen traditionelle Auslegung der katholischen Naturrechtslehre, die der ganzen Enzyklika als Fundament dient. Offensichtlich hatte der Kommentator der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ eben diesen Umstand im Blick, als er das Friedens-Sendschreiben mit dem Hinweis abzuwerten suchte, es beruhe „zu drei Vierteln“ auf den Lehren der Vorgänger Johannes XXIII. und enthalte somit eigentlich „nichts Neues“. Trotz der prinzipiell kontinuierlichen Linie (insbesondere des ersten Teils der Enzyklika) ist diese Behauptung selbst in bezug auf die Anwendung der katholischen Naturrechtslehre falsch. Neben ihrer im wesentlichen traditionellen Auslegung finden sich nämlich sehr wohl neue Elemente und überraschend aktuelle Bezüge (z. B. unter IV auf die UNO und deren Menschenrechte-Erklärung vom 10. Dezember 1948), Anzeichen einer schöpferischen Weiterentwicklung der Naturrechtslehre durch Johannes XXIII. mit im ganzen progressiver Tendenz, wie sie unter dem Pontifikat seiner Vorgänger undenkbar war.

Ähnlich urteilt der namhafte französische Theologe und Jurist Prof. Jean Boulier, der in den vom Naturrecht ausgehenden Bezügen auf die Menschenrechte und die Demokratie sogar den „Fénelonschen Optimismus des 18. Jahrhunderts“ erblickt, zugleich eine klare Absage an das „sacrament de Reims“ (an das verderbliche Bündnis von Thron und Altar). Noch nie zuvor sei die Vereinbarkeit der Demokratie mit den göttlichen Rechten und Gesetzen so deutlich definiert worden („Informations catholiques internationales“, Nr. 191 vom 1. Mai 1961). Tatsächlich kamen die

vergangenen Pontifikate über sehr bescheidene „demokratische Ansätze“ nicht hinaus. Auch die Skepsis Pius' XI. gegenüber dem Völkerbund (der die deutschen Bischöfe 1933 mit einem bezeichnenden Hirtenbrief Rechnung trugen!) wie die Zurückhaltung Pius' XII. gegenüber der UNO sind bekannt. Es fügt sich in diesen Rahmen, daß Johannes XXIII. als erster Papst offiziell das Staatsoberhaupt einer Republik (Gronchi) besuchte...

Freilich bleibt die Naturrechtslehre in ihrer katholischen Ausformung nach wie vor umstritten. Politisch progressive Katholiken verweisen mit begründeter Besorgnis auf ihren opportunistischen Mißbrauch im Dienste der Restauration und Reaktion, auch zugunsten einer theologischen Rechtfertigung des atomaren Krieges (man denke nur an das berüchtigte „Gutachten“ westdeutscher Moraltheologen vom Mai 1958, die sich ebenfalls der formalen Kategorien des Naturrechts bedienen!). Schwerwiegende, geschichtlich exakt begründete Bedenken meldete neuerdings der Wiener Soziologe Prof. August M. Knoll in seiner Schrift „Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht“ (Europa-Verlag, Wien 1962) an. Der wie Knoll dem österreichischen Linkskatholizismus zugehörige Dr. Wilfried Daim kam zum selben Ergebnis, wenn er in seinem bereits zitierten Buch bemerkte: „Es gibt eine Menge von Naturrechtslehren, die den Krieg rechtfertigen, jedoch kaum eine Lehre, die in einer Form über die Notwendigkeit handelt, den Frieden zu erhalten und zu stiften.“ Diese Feststellung erfolgte vor der Enzyklika „Pacem in terris“, die der Forderung Daims unter diesem Aspekt weitgehend entspricht (obwohl die von Friedrich Heer als dringlich erachtete theologische und gesellschaftliche Durchdenkung des Friedens katholischerseits damit noch nicht beendet sein kann!).

Sieht man von einigen ökonomischen Auffassungen der Enzyklika ab, die sich aus der entfernten Verwandtschaft mit „Rerum novarum“ und „Quadragesimo anno“ erklären (von einer summarischen Verurteilung des Sozialismus wie im ersten Rundschreiben verblieb allerdings keine Spur!), so enthalten die vier Hauptabschnitte und nicht zuletzt die pastoralen Weisungen andererseits eine Fülle nützlicher Gedanken und Vorschläge für die Gestaltung vernünftiger menschlicher und staatlicher Beziehungen. Viele dieser Gesichtspunkte sind integrierender Bestandteil der sozialistischen Gesellschaftsordnung und damit Anklage gegen das kapitalistische System. Man denke nur an das im Sozialismus verwirklichte Recht auf Arbeit, Erholung, Gesundheitsschutz und Bildung sowie an das Recht, „am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen und zum Gemeinwohl beizutragen“

(„Plane mit, arbeite mit, regiere mit!“). Das bezieht sich ebenso auf den Schutz der Familie wie auf die Gleichberechtigung der Frau.

Dieselbe Übereinstimmung besteht mit den Gedanken und Vorschlägen des Hauptabschnitts II (Beziehungen zwischen den Menschen und der Staatsgewalt). Die Christen in der Deutschen Demokratischen Republik wissen darum, daß ihr sozialistischer Staat – und nur dieser deutsche Staat! – jene Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens gewährleistet, die „den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern“. Sie sehen deshalb das überzeugte Ja zu ihrem Staat auch durch den Hinweis der Enzyklika bestätigt: „Die Existenzberechtigung aller öffentlichen Gewalt ruht in der Verwirklichung des Gemeinwohls, das nur unter Berücksichtigung seiner wesentlichen Voraussetzungen wie der gegebenen zeitlichen Verhältnisse erreicht werden kann.“ Bemerkenswerterweise enthält sich das päpstliche Rundschreiben bewußt jeden Votums für eine bestimmte Staatsform und überläßt die Entscheidung den Gläubigen.

Bewegen sich die Hauptabschnitte I und II der Enzyklika trotz beachtlicher Modifikationen der katholischen Naturrechtslehre überwiegend in traditionellen Gedankengängen, so gewinnt das Rundschreiben unter III (Beziehungen zwischen den politischen Gemeinschaften) und IV (Beziehungen zwischen den politischen Gemeinschaften und der Völkergemeinschaft) charakteristisches Profil und Format. Nunmehr folgen jene bewegenden Darlegungen und Forderungen des Papstes, deren prinzipielle Übereinstimmung mit dem Hoffen der Völker, mit dem Streben der weltweiten Friedensbewegung und mit den Prinzipien des sozialistischen Lagers offensichtlich ist. Gleichzeitig tritt der unüberbrückbare Gegensatz zwischen „Pacem in terris“ und der aggressiven Politik der monopolgesteuerten, profitdiktierten imperialistischen Kräfte klar zutage.

Eben diese Passagen schockierten denn auch sehr nachhaltig jene (insbesondere westdeutschen) Kreise, die ihr zutiefst unchristliches politisches Geschäft unter einem „christlichen“ Firmenschild betreiben. Man erinnere sich nur an die bezeichnende Bemerkung des Bonner Bundestagspräsidenten Dr. Gerstenmaier auf dem Gelsenkirchener Kulturkongreß (1960) seiner Partei: „Wir haben uns nicht einfallen lassen, mit der Bergpredigt zu regieren oder den Atomtod zu bekämpfen...“ Von dieser „christlichen“ Haltung trennen die Enzyklika Welten! Entsprechend deutlich reagierte Gerstenmaiers Leib- und Magenblatt „Christ und Welt“ seine Bauchschmerzen mit dem Hinweis ab, der Papst

befreie „den Vatikan aus der Klischeevorstellung, er sei automatisch ein Bundesgenosse Amerikas...“ Das West-CDU-Organ „Rheinische Post“ machte seiner Verärgerung über die Enzyklika mit den Worten Luft: „Was der Oberhirte der katholischen Christenheit zu den Fragen der Abrüstung und der atomaren Gefahr sagt, begegnet sich in auffälliger Weise mit den Gedanken über die totale Abrüstung, die der Chef der sowjetischen Kommunisten und der sowjetischen Regierung, Chruschtschow, bei seinem Auftreten vor der UNO ausbreitete.“

In der Tat ist der prinzipielle, ja sogar sprachliche Konsens unverkennbar. Er spiegelt sich in den Sätzen der Enzyklika über die Widersinnigkeit eines allgemeinen Rüstungswettlaufs wie über den Nutzen einer friedlichen Verwendung der materiellen und geistigen Güter, in der Forderung nach einem Verbot der Produktion und Erprobung von Atomwaffen wie in dem Wunsch, Streitigkeiten zwischen den Staaten auf dem Verhandlungswege beizulegen und alle Kräfte für eine durch „gegenseitiges Vertrauen und aufrichtige Verträge“ gesicherte Friedensordnung einzusetzen. Dieser von den aggressiven Kräften mit Argwohn verfolgte Konsens ist erneuter Beweis für die Identität aller echten humanistischen Bestrebungen im Dienste des Friedens, ungeachtet der bestehenden unversöhnlichen ideologischen Gegensätze, die weder von Chruschtschow noch von Johannes XXIII. geleugnet werden. Zum dauerhaften „pax“ durch „pacta“ bedarf es jedoch der Schaffung eines weltweiten Friedensklimas. Chruschtschow und Johannes XXIII. fordern daher auch übereinstimmend die Beendigung des kalten Krieges. Demgemäß bietet die Enzyklika gewissen verspäteten „Kreuzrittern“ keinerlei Ansatz.

Der erwähnte Konsens erstreckt sich ebenso auf die vom Papst besonders eindringlich hervorgehobene gleiche Wertigkeit und Würde aller Menschen wie auf seine entschiedene Verurteilung jeder Rassendiskriminierung, auf sein Eintreten für eine tätige Solidarität der Länder wie für die gerechte Behandlung nationaler Minderheiten. Auch diese Probleme zwingen zur Konfrontation. Um nur einige wenige Punkte anzudeuten: Die Enzyklika fordert z. B., wirtschaftlich noch schwach entwickelten Völkern so zu helfen, „daß sie ihre Freiheit unversehrt wahrnehmen können“. Wie erinnerlich, unterbreitete der sowjetische Ministerpräsident dieselbe Forderung am 23. September 1960 der XV. UNO-Vollversammlung. Seit je ist es ein Signum sozialistischer Solidarität, wirtschaftliche Hilfe ohne politische oder militärische Bindungen und Bedingungen zu gewähren. NATO und EWG handeln in krassem Widerspruch hierzu. Was die neokolonial-

istischen Praktiken der Bonner Bundesregierung betrifft, so spricht eine Bemerkung des Außenministers Dr. Schröder vom 5. November 1962 Bände: „Wir wissen zu unterscheiden zwischen Freunden und anderen, und dies wird natürlicherweise auch Einfluß auf das Maß der Entwicklungshilfe haben.“ Bereits zwei Jahre früher hatte von Brentano erklärt: „Ich kann mit aller Klarheit feststellen, daß die Entscheidung über Art, Ausmaß und Ort unserer Entwicklungshilfe weitgehend von politischen Erwägungen bestimmt wurde...“

Ähnlich kontrastieren die Pflege der nationalen Minoritäten in den sozialistischen Staaten (man denke nur an die Sorben!), die sozialistische Politik der Freundschaft zwischen allen Rassen und Völkern mit der trostlosen Lage rassischer Minderheiten in gewissen westlichen Ländern (siehe Alabama!) oder die vom westdeutschen Kapital betriebene Ausbeutung der „Gastarbeiter“ mit der berechtigten Forderung der Enzyklika, den Menschen „die Möglichkeit einer Vermögensmehrung zu bieten, ohne daß sie gezwungen sind, mit großem Kummer ihre Heimat zu verlassen“. Eine nur zu verständliche Sorge des Heiligen Vaters um das Schicksal seiner eigenen Landsleute...

Verärgerten westlichen Kritikern des päpstlichen Rundschreibens entgingen diese peinlichen Kontraste natürlich nicht; deshalb versuchten sie, von den Schwerpunkten der Enzyklika abzulenken. Sie bedienten sich dabei mit Vorliebe einiger Passagen über „das Problem der politischen Flüchtlinge“, um den Vatikan noch in letzter Minute für ihre militant-antikommunistische Propaganda mißbrauchen zu können. Es erschien ihnen deshalb zweckmäßig, solche Äußerungen der Enzyklika tendenziös auf die sozialistischen Staaten zu beziehen, obwohl das aus dem Text keinesfalls hervorgeht (siehe das Lob für internationale Hilfeeinrichtungen). Die katholischen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wissen, was sie von einer derartigen Ausschächtung der Friedensbotschaft des Papstes zu halten haben. Keiner ihrer Mitbürger und Glaubensbrüder wurde „vertrieben“, keiner sah sich zur Flucht veranlaßt, weil ihm etwa ein „menschenwürdiges Leben“ mangelte in einer Gesellschaftsordnung, die sich im Gegensatz zum kapitalistischen System der Menschenwürde verpflichtet fühlt, ja, diese erstmals in der Geschichte garantiert. Es waren ganz andere, offensichtlich mit dem vom Heiligen Vater immer wieder geforderten Gemeinwohl-Denken kontrastierende Gründe, die manche auf Abwege führten – von den verberlichen Einflüssen einer wahrheitswidrigen Propaganda, die der Papst beklagt, ganz zu schweigen! Des sind nicht zu-

letzt die ihrer Kirche wie dem deutschen Friedensstaat treu verbundenen Katholiken Zeugen.

Die Deutsche Demokratische Republik bekennt sich zu der am 10. Dezember 1948 von der UNO gebilligten „Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte“. Sie erneuerte dieses Bekenntnis anlässlich der Tagung der Menschenrechte-Kommission der UNO im März 1963 aus berufenem Munde. Sie hat aber auch Verständnis dafür, wenn der Papst Prinzipien und Wirken der UNO „gleichsam als Stufe und als Zugang zu der zu schaffenden rechtlichen und politischen Ordnung aller Völker auf der Welt“ betrachtet. Beachtlich sind ebenso die Hinweise der Enzyklika, daß eine universale Weltautorität nur dann legitim ihres Amtes walten könne, „wenn sie allen ohne jede Parteilichkeit gegenübersteht und bestrebt ist, das allgemeine Wohl aller Völker zu fördern“. Analog äußerte sich der sowjetische Ministerpräsident bei seiner berechtigten Kritik auf der XV. UNO-Vollversammlung.

Schließlich noch eine Anmerkung zum Hauptabschnitt V der Enzyklika „Pacem in terris“. Daß die pastorale Weisung des Heiligen Vaters den geschworenen Feinden einer vernünftigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Christen und Nichtchristen im Dienste des Friedens und des menschlichen Fortschritts ein brennender Dorn im Auge sein würde, war vorabzusehen. Nicht von ungefähr befeißigten sich westliche Propagandisten der Verfälschung gerade dieses ergreifenden Appells zur Koexistenz und Kooperation. Gleichwohl geht der authentische Text auch in Westdeutschland von Hand zu Hand. Er bedarf so wenig des Kommentars wie die folgende Gegenüberstellung:

● In der am 11. April 1963 veröffentlichten Enzyklika „Pacem in terris“ des Papstes Johannes XXIII. steht der Satz: „Gerechtigkeit, gesunde Vernunft und Sinn für die Menschenwürde fordern dringend, daß der allgemeine Rüstungswettlauf aufhört, daß ferner die in verschiedenen Staaten bereits zur Verfügung stehenden Waffen auf beiden Seiten und gleichzeitig vermindert werden, daß Atomwaffen untersagt werden und daß endlich alle nach Vereinbarung zu einer entsprechenden Abrüstung mit wirksamer gegenseitiger Kontrolle gelangen...“

● Am selben Tage berichtete die westdeutsche Nachrichtenagentur DPA über ein Fernsehinterview mit Bundeskanzler Dr. Adenauer. Dabei fiel der Satz: „An erster Stelle steht die Rüstung. Sie ist so selbstverständlich, daß ich sie gar nicht besonders hervorzuheben brauche...“

In der Monatsschrift deutscher Katholiken „begegnung“ wurde die richtige Antwort gegeben: „Jeder Katholik ist vom Heiligen Vater gerufen, im Sinne seiner Enzyklika tätig zu werden. Unser Staat, der seit je für Frieden, Abrüstung, Atomwaffenverbot und Verhandlungen eintritt, befindet sich in Übereinstimmung mit den Anliegen des Papstes und bildet so die Plattform, auf der die Katholiken im Sinne des Heiligen Vaters wirken können und müssen.“

Otto Hartmut Fuchs

Wertvolle Impulse zu fruchtbarer Mitarbeit

Das Präsidium des Hauptvorstandes der CDU gab am 16. April 1963 folgende Erklärung zur Enzyklika des Papstes „Pacem in terris“ ab:

Mit Freude und Dankbarkeit haben wir christlichen Demokraten die neue Friedensbotschaft des Papstes Johannes XXIII. aufgenommen. „An alle Menschen guten Willens“, an Katholiken und Nichtkatholiken, an Christen und Nichtchristen richtete der Papst seinen Aufruf, eine wahrhafte Friedensordnung zu errichten. Von der gleichen Überzeugung, daß die Sicherung des Friedens das Zusammenleben aller Kräfte guten Willens erfordert, lassen wir uns leiten, wenn wir gemeinsam mit Anhängern anderer weltanschaulicher Auffassungen für den Frieden auf Erden und für eine friedliche Zukunft unserer Nation wirken.

Zum Aufbau einer Friedensordnung durch Vertrauen und Verträge hat das Oberhaupt der katholischen Kirche in eindringlichen Worten gemahnt. Wie bereits in den Tagen der gefährdenden Krise im karibischen Raum hat er in bewegender Weise dazu aufgerufen, internationale Streitigkeiten nicht durch Waffengewalt zu entscheiden, sondern in Verhandlungen beizulegen. Wir christlichen Demokraten beherzigen diese Mahnung, wenn wir uns mit allem Ernst für die friedliche Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Ordnung einsetzen und in der Gemeinsamkeit aller guten Deutschen dafür arbeiten, daß die Grundsätze der friedlichen Koexistenz, der Annäherung und Verständigung auch die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten bestimmen werden.

Mit Nachdruck wendet sich der Papst in seiner Enzyklika gegen die irrige und gefährliche Ansicht, daß das Gleichgewicht der Rüstungen zwischen den beiden Weltsystemen den Frieden gewährleisten könne. Auch wir sind der Meinung, daß der Rüstungswettlauf beendet, endlich ein gegenseitig vereinbartes Verbot der atomaren Massenvernichtungswaffen ausgesprochen und eine stufenweise Abrüstung unter wirksamer Kontrolle eingeleitet werden muß. Die Vorschläge der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder weisen den Weg zur Abrüstung und Entspannung; ihre Verwirklichung würde diesem Friedensanliegen wirksam Rechnung tragen. In diesem Sinne bekräftigen wir christlichen Demo-

kraten auch unsere Entschlossenheit, entsprechend den Verhandlungsangeboten unserer Republik durchgreifende Maßnahmen zur Abrüstung und Entspannung in Deutschland herbeiführen zu helfen.

In klaren Worten setzt der Papst sich für die Gleichberechtigung der Nationen und für das Recht der Völker auf Selbstbestimmung über ihre Staatsform ein. Wir christlichen Demokraten werden weiterhin tatkräftig an der Verwirklichung der Grundsätze der Friedenspolitik unseres Staates mitarbeiten. Mit Freude und Genugtuung können wir, darauf verweisen, daß katholische Bürger unseres Staates in wachsender Zahl die Aufforderung des Oberhauptes ihrer Kirche, aktiv das Leben der Gesellschaft mitzugestalten und in uneigennütziger und loyaler Weise an der Verwirklichung guter Werke mitzuwirken, schon seit geraumer Zeit in fruchtbarer Zusammenarbeit mit allen demokratischen Kräften in die Tat umsetzen. Von der neuen Enzyklika des Papstes werden – dessen sind wir sicher – viele Impulse ausgehen, die dazu führen werden, daß die verantwortungsbewußte öffentliche Betätigung der katholischen Bürger in unserem sozialistischen Staatswesen weiter anwächst und sich noch erfolgreicher für das Wohl unseres Staates und unseres Volkes auswirkt.

In der gesamten friedliebenden Weltöffentlichkeit hat der Friedensappell des Papstes starke Beachtung und ungeteilte Zustimmung gefunden. Den westdeutschen Ultras blieb es bezeichnenderweise vorbehalten, Unwillen darüber zu äußern; sie fürchten um die Ziele ihrer Politik, die dem Friedenswunsch des Papstes, dem Friedensverlangen unseres Volkes und den Erfordernissen des Weltfriedens entgegensteht. Wir christlichen Demokraten werden demgegenüber an der Seite aller anderen Friedensanhänger im Sinne der Friedensforderungen, die der Papst an alle Menschen guten Willens gerichtet hat, unsere Anstrengungen für die Erhaltung des Friedens in Deutschland und in der Welt fortsetzen. Wir sind glücklich darüber, daß die bewährte Politik unserer Deutschen Demokratischen Republik und des starken sozialistischen Lagers uns dabei festen Rückhalt gibt.

Von den bisher erschienenen Titeln der Reihe „Hefte aus Burgscheidungen“ sind noch folgende Nummern lieferbar:

- 2 Prof. Dr. Kurt Wiesner: Ökumene und Weltfriedensbewegung
- 6 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: Auf dem Wege zur Wiedervereinigung Deutschlands
- 8 Günter Wirth: „Europäische Einigung“ oder Europa des Friedens?
- 18 Hubert Faensen: Die künstlerische Gestaltung der christlichen Existenz im Sozialismus
- 19 Gertrud Illing: Der 20. Juli 1944
- 23 Herbert Trebs: Sozialistische Kulturrevolution und christlicher Glaube
- 24 Günter Wirth: Zur Politik der Christlich-Demokratischen Union 1945 bis 1950
- 27 Duong-Van-Dam: Die Lage des Katholizismus in Vietnam
- 28 Prof. Dr. Kurt Wiesner: Albert Schweitzer zum 85. Geburtstag
- 33 Dr. Bohuslav Pospíšil: Die Prager Christliche Friedenskonferenz
- 54 Prof. Dr. Amedeo Molnár: Johannes Hus, der Wahrheitsverteidiger
- 57 Die Bewegung nationaler Christen in Indien (The Indian National Hindustani Church)
- 58 Hermann Kalb, Adolf Niggemeier, Karl-Heinz Puff: Weg und Ziel der Adenauer-CDU — Zu einigen Fragen ihrer antinationalen Politik
- 59 Siegfried Welz: Der algerische revolutionäre Befreiungskrieg
- 61 Hans Zillig: Der Christ in der sozialistischen Landwirtschaft
- 62/63 Alwin Schaper: Der nationale Gedanke und der Kampf für den Frieden
- 64/65 Rolf Börner: Die verräterische Politik der Führung der Adenauer-CDU im Spiegel ihrer Parteiprogramme (1945 bis 1961)
- 66 Gertrud Illing: Der deutsche Kolonialismus und der Neokolonialismus des Bonner Staates
- 67 Christen und Marxisten verbinden gemeinsame Ziele und Ideale — Das Gespräch des Vorsitzenden des Staatesrates, Walter Ulbricht, mit einer Delegation von Theologen, kirchlichen Amtsträgern und christlichen Bürgern am 9. Februar 1961
- 68 Alwin Schaper: Antikommunismus — Instrument der Kriegsvorbereitung
- 70 Dr. Helmut Roob: Erbe und Vorbild — Der frühbürgerliche Humanismus in der Sicht unserer Zeit

- 71 Siegfried Welz: Kubas Weg in die Freiheit
- 75/76 Dr. Gerhard Desczyk: Vermächtnis und Ansporn — Fortschrittliche christliche Traditionen
- 77 Alwin Schaper: So wurde Deutschland gespalten
- 78 Gerald Götting: Die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Neuorientierung der Christenheit in Deutschland. — Die Kirche und das Nationale Dokument
- 79 Dr. Heinrich Toeplitz: Der deutsche Friedensvertrag ist notwendig
- 80 Rolf Börner: Die Verantwortung der Christen bei der Lösung der nationalen Frage in Deutschland
- 81 Gerald Götting: Entscheidung des Christen für die Sache der Nation
- 82/83 Siegfried Welz: Lateinamerika tritt auf den Plan
- 84/85 Prof. Dr. Gerhard Kehnscherper: Christliche Existenz in der sozialistischen Ordnung
- 86 Die Christlich-Demokratische Union in der Deutschen Demokratischen Republik
- 87 Zu weiteren Erfolgen in der vollendeten sozialistischen Gesellschaft
- 88 Johannes Oertel: Die Welt des Landbischofs Lilje — Eine Auseinandersetzung
- 89 Briefe an einen Pfarrer
- 90 Fritz Beyling: Morgenröte unserer neuen Zeit
- 92 Alwin Schaper: Otto Nuschke und seine Zeit
- 93 Dr. Eberhard Bock: Lebendiger Glaube — tätige Liebe (Zum 300. Geburtstag von August Hermann Francke)
- 94 Gerald Götting: Das Programm des Sozialismus ist das Gesetz unseres Handelns
- 95 Wolfgang Heyl: Glanz und Elend der Adenauer-CDU

Verkaufspreis 0,50 DM — Doppelheft 1,— DM